

BaFin Journal

Mai 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



MiFID II in der Praxis

Weitere BaFin-Untersuchung zur zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie zeigt Fortschritte und Schwächen

Seite 20

Kompromiss zu ESA-Review

**Reform der Europäischen
Aufsichtsbehörden EBA,
ESMA und EIOPA**

Seite 38

Finanzmärkte im Klimawandel

**Rund 350 Experten diskutierten in
Berlin über die Herausforderung,
vor die sie der Klimawandel stellt.**

Seite 8

Schöner Name, böse Überraschung

**Keine Risikostreuung bei Worst-of-
und keine endlose Laufzeit bei
Open-End-Zertifikaten**

Seite 24

Themen



BaFin-Jahrespressekonferenz

Finanzaufseher ohne Sheriffstern

Mehr als 60 Journalisten, dutzende Fragen und fast drei Stunden: BaFin-Präsident Felix Hufeld und die Exekutivdirektoren gaben die längste Jahrespressekonferenz in der Geschichte der Finanzaufsicht.

Seite 12

Unternehmen

- 4 Wirecard AG **WM**
- 4 Finanzanalysen **ÜG**
- 4 Rechtsmonitoring **VP**
- 5 Rückstellungen in der Lebensversicherung **VP**
- 5 Kreditrisiko **KF**
- 5 Risikopositionsarten **KF**
- 5 Sanierungsplanung **KF**
- 6 PSD2/ZAG **ÜG**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 6 Abwicklung **AW**
- 7 Bail-in **AW**
- 7 Merkblatt zu § 46f KWG **AW**
- 7 Versicherungsaufsicht **VP**
- 7 Abwicklungsinternalisierer **WM**
- 7 Prospektrecht **WM**
- 8 Finanzmärkte im Klimawandel ÜG**
- 12 Finanzaufseher ohne Sheriffstern ÜG**

Verbraucher

- 16 Gefälschte Zahlungsaufforderungen **ÜG**
- 16 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 19 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 19 Untersagung **ÜG**
- 20 MiFID II in der Praxis KF**
- 24 Schöner Name, böse Überraschung WM**
- 31 Neue Ausgaben der BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance **ÜG**

Internationales

- 32 Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft **VP**
- 33 NGFS-Report **WM**
- 33 Wichtige Termine **ÜG**
- 34 Aufsichtliche Zusammenarbeit nach dem Brexit **ÜG**
- 35 EIOPA-Aufsichtsbericht **VP**
- 35 Verbriefungen **KF**
- 36 Differenzkontrakte **WM**
- 36 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 36 Systemrelevanz **AW**
- 37 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 38 Kompromiss zu ESA-Review ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die zweite europäische Finanzmarkt-richtlinie MiFID II ist seit Anfang 2018 in Kraft, doch bei der praktischen Umsetzung einzelner Vorgaben klemmt es bei vielen Kreditinstituten immer noch. Wie unsere zweite Marktuntersuchung zeigt, bleibt etwa in den Geeignetheitserklärungen zu oft unklar, warum einem Kunden ein bestimmtes Produkt empfohlen wird. Hierzu mehr ab [Seite 20](#).

„Schöner Name, böse Überraschung“ lautet der Titel unseres sieben-seitigen Beitrags über Worst-of- und Open-End-Zertifikate. Fehleinschätzungen des Risikos sind hier fast vorprogrammiert. Denn es handelt sich keineswegs um Zertifikate, die ihren Käufer vor dem Schlimmsten schützen würden oder eine endlose Laufzeit hätten ([Seite 24](#)).

Die Funktionsweise der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) wird gemäß ihrer Gründungsverordnungen regelmäßig überprüft. Lesen Sie ab [Seite 38](#), worauf sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union beim jüngsten ESA-Review geeinigt haben, der 2020 in Kraft treten könnte.

Das Direktorium der BaFin hat sich auf seiner Jahrespressekonferenz am 7. Mai in Frankfurt ausführlich zu den Herausforderungen des deutschen Finanzsystems geäußert. Dazu zählen unter anderem die hohen Kosten der Finanzinstitute, die Umsetzung von MiFID II und auch der Kampf gegen Geldwäsche. Ausführlicher Bericht ab [Seite 12](#).

Die BaFin hat im Mai zu ihrer ersten Nachhaltigkeitskonferenz ins Umweltforum nach Berlin eingeladen. Lesen Sie ab [Seite 8](#), wie sich Finanzwirtschaft, Gesetzgeber, Aufsicht und Wissenschaft den Herausforderungen des Klimawandels stellen und wie die Aufsicht mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen will.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



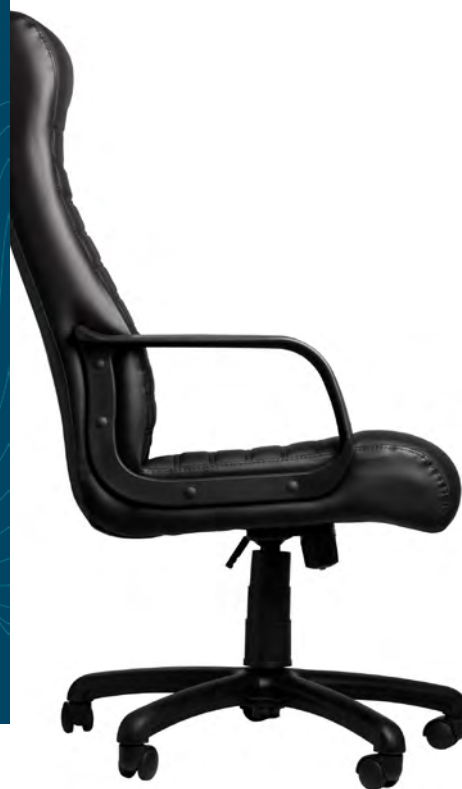
*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*



Der Jahresbericht 2018 der BaFin steht ab sofort im [Download](#) zur Verfügung.

Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Wirecard AG

Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen ist ausgelaufen.

Die Allgemeinverfügung der BaFin galt bis zum 18. April 2019, 24 Uhr. Sie ist mit Ablauf dieses Zeitpunkts ausgelaufen.

Die BaFin hatte am 18. Februar 2019 eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach es verboten war, neue Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG (DE0007472060) zu begründen oder bestehende Netto-Leerverkaufspositionen zu erhöhen (siehe BaFinJournal März 2019). Die Verfügung beruhte auf Artikel 20 Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO). ■

Finanzanalysen

Aktiengesellschaften, die sie betreffende Anlageempfehlungen teilen, müssen Marktmissbrauchsverordnung beachten

Aktiengesellschaften, die Zusammenfassungen von Anlageempfehlungen von Dritten, die sie betreffen, auf ihrer

Homepage einstellen, sind Weitergeber. Zwar müssen sie sich nicht bei der BaFin als Weitergeber von Anlageempfehlungen nach § 86 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) anzeigen.

Allerdings müssen Aktiengesellschaften bei der Weitergabe von Anlageempfehlungen die Pflichten nach Artikel 20 Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/958 beachten. Demnach müssen Aktiengesellschaften zum Beispiel auf alle Interessen und Interessenkonflikte hinweisen, die vom Ersteller der Analyse offengelegt wurden. ■

Rechtsmonitoring

BaFin-Sonderabfrage zeigt, wie Versicherer auf höchstrichterliche Entscheidungen reagieren

Eine Sonderabfrage der Versicherungsaufsicht zum Umgang mit höchstrichterlichen Entscheidungen hat ergeben, dass alle 27 befragten Versicherungsunternehmen die Entwicklungen der Rechtsprechung kontinuierlich beobachten und analysieren. Die entsprechenden Prozesse laufen in der Regel dezentral ab. Dabei nutzen die Unternehmen häufig auch die Hilfestellungen ihrer Verbände. Viele Unternehmen berichteten, aufgrund höchstrichterlicher

Rechtsprechung zum Beispiel ihre Versicherungsbedingungen oder Musterformulare angepasst zu haben. Bei Bedarf können die Versicherungsunternehmen die betroffenen Versicherungsnehmer schnell identifizieren und über etwaige Konsequenzen einer neuen oder geänderten Rechtsprechung informieren.

Gegenstand der Sonderabfrage war insbesondere, welche Prozesse für ein systematisches Rechtsmonitoring der aktuellen Rechtsprechung in den Unternehmen vorhanden sind und ob die Unternehmen in der Lage sind, für sich selbst zu bestimmen, welche Versicherungsverhältnisse von höchstrichterlicher Rechtsprechung betroffen sind.

Die Erkenntnisse der Sonderabfrage fließen in die laufende Aufsicht mit ein. Die Versicherungsaufsicht prüft, ob weitere Erläuterungen in diesem Bereich hilfreich sind. ■

Rückstellungen in der Lebensversicherung

Zusammenspiel von Mindestzuführung und Teilkollektivierung

Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zum Zusammenwirken der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und der Teilkollektivierung veröffentlicht.

Sie dient dem Zweck, die gleichzeitige Anwendung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) und der RfB-Verordnung (RfBV) zu harmonisieren. ■

Kreditrisiko

BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition und Schätzung von Risikoparametern

Die BaFin übernimmt mit dem „Rundschreiben 3/2019 (BA) zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen“ einschlägige Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zum 1. Januar 2021 in ihre Verwaltungspraxis.

Konkret übernimmt die BaFin die EBA-Leitlinien 2016/07 mit Ausnahme der Absätze 25 und 26 sowie die EBA-Leitlinien 2017/16 in vollem Umfang.

PD (Probabilities of Default – Ausfallswahrscheinlichkeiten) und LGD (Loss-Given Default – Verlustquote bei Ausfall) sind Risikoparameter im auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) zur Bemessung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. ■

Risikopositionsarten

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin hat den Entwurf für ein Rundschreiben zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten gemäß Artikel 128 Absatz 3 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) zur Konsultation gestellt.

Hintergrund sind Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin die Leitlinien zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten in ihre Verwaltungspraxis.

Die Leitlinien und das Rundschreiben sind ab dem 1. Juli 2019 anzuwenden.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 24. Mai 2019 per E-Mail an Konsultation-11-19@bafin.de – mit dem Betreff „Konsultation 11/2019“ - entgegen. ■

Sanierungsplanung

BaFin und Bundesbank konsultieren Mindestanforderungen und Merkblatt

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben die Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) und ein Merkblatt zur Sanierungsplanung zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 24. Mai entgegen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) haben alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fallen, einen Sanierungsplan zu erstellen. Für Institute, die nicht potenziell systemgefährdend sind, kann die Aufsichtsbehörde vereinfachte Anforderungen festlegen. Gehören solche Institute einem institutsbezogenen Sicherungssystem an, können sie auch

komplett von der Sanierungsplanung befreit werden. Den Sanierungsplan erstellt dann stattdessen das Sicherungssystem.

Am 2. August 2017 hatte die BaFin bereits die MaSanV und ein Merkblatt zur Sanierungsplanung zur Konsultation gestellt (siehe BaFinJournal August 2017). Da diese in einzelnen Punkten überarbeitet wurde, wird die MaSanV erneut konsultiert. ■

PSD2/ZAG

Anwendung der Starken Kundenauthentifizierung bei Lastschriften im Internet

Die BaFin weist darauf hin, dass bei Lastschriftzahlungen im Internet nur dann eine Starke Kundenauthentifizierung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erforderlich ist, wenn bei der Erteilung der Zustimmung zur Zahlung durch den Zahler (Lastschriftmandat) diese Erteilung unter direkter Einbindung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers erfolgt. Dies ist beim SEPA-Lastschriftmandat nur der Fall, wenn es sich um ein sogenanntes e-Mandat im Sinne des SEPA-Regelwerks handelt.

In der gängigen Praxis der Mandatserteilung im Internet hingegen erfolgt die Mandatserteilung des Zahlers nur gegenüber dem Zahlungsempfänger ohne direkte Einbindung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers. Die Auslösung einer Lastschriftzahlung nach erfolgter Mandatserteilung wird ebenfalls nicht durch die Starke Kundenauthentifizierung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 2 ZAG erfasst, da die Auslösung des elektronischen Zahlungsvorgangs nicht durch den Zahler, sondern durch den Zahlungsempfänger erfolgt.

Gemäß § 55 Absatz 1 ZAG, der am 14. September 2019 in Kraft tritt, und die Anforderungen des Artikels 97 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD 2) umsetzt, sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, eine Starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs beinhaltet. ■

Abwicklung

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Festlegung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist, zur Konsultation gestellt. Das geplante Rundschreiben richtet sich an alle Unternehmen oder Gruppen unter direkter Verantwortung der BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde.

Das geplante Rundschreiben beschreibt die Verwaltungspraxis der BaFin im Hinblick auf die Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-VO). Diese Anforderungen gelten gemäß § 49 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bzw. § 50 Absatz 1 SAG für Institute und Gruppen, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 17. Mai 2019 entgegen. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

17. Mai	<u>Verdachtsmeldungen</u> nach Art. 16 Abs. 2 MAR („STOR-Workshop 2019“), Frankfurt a. M.
22. Mai	<u>Workshop</u> : Berichtspflichten über die internalisierte Abwicklung gemäß Artikel 9 CSDR, Frankfurt a. M.
28. Mai	<u>Workshop</u> zum neuen Prospektrecht, Frankfurt a. M.
11. Sep	<u>BaFin-Tech 2019</u> , Bonn
12. Sep	<u>IT-Aufsicht bei Banken</u> , Bonn
12. Okt	<u>Börsentag</u> , Berlin
9. Nov	<u>Börsentag</u> , Hamburg

Bail-in

BaFin konsultiert Merkblatt zur externen Implementierung

Die BaFin hat den Entwurf eines Merkblatts für die externe Bail-in-Implementierung zur Konsultation gestellt. Es richtet sich an alle Institute in der Bundesrepublik Deutschland, für die die Abwicklungsstrategie die Anwendung des Bail-in vorsieht (siehe BaFinJournal Februar 2019).

Das geplante Merkblatt beschreibt die beteiligten Akteure, deren Zuständigkeiten, Kommunikationswege- und schnittstellen sowie zeitliche Abläufe und Informationsanforderungen im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung. Es legt ein Basisszenario zugrunde, welches zukünftig sukzessive um weitere Komplexitätsstufen erweitert wird.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 11. Juni 2019 entgegen. ■

Merkblatt zu § 46f KWG

Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten

Die BaFin hat das Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von Instituten im Sinne der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Im Februar 2019 hatte die BaFin das Merkblatt zur Konsultation gestellt.

Das Merkblatt aktualisiert aufgrund gesetzlicher Änderungen von § 46f Kreditwesengesetz (KWG) die bisherige Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten. ■

Versicherungsaufsicht

BaFin-Jahreskonferenz im Oktober

Am 29. Oktober findet im World Conference Center Bonn die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht statt. Im Fokus stehen Einsichten in die Praxis der Aufsicht der BaFin sowie der Ausblick auf zukünftige Themen.

Einzelheiten zur Konferenz wie das Programm und das Anmeldeverfahren wird die BaFin in einer späteren

Ausgabe des BaFinJournals sowie auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „Veranstaltungen“ bekannt geben.

2011 als Informationsveranstaltung zum europäischen Aufsichtsregime Solvency II ins Leben gerufen, hat sich die Veranstaltungsreihe als gefragtes Format etabliert. Die BaFin möchte damit weiterhin den intensiven Informationsaustausch mit der Branche gewährleisten. ■

Abwicklungsinternalisierer

BaFin-Workshop im Mai in Frankfurt

Am 22. Mai 2019 wird die BaFin in einem Workshop über die anstehende Berichtspflicht für internalisierte Abwicklungsinternalisierer gemäß Artikel 9 der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) informieren (siehe BaFinJournal Februar 2019).

Darüber hinaus lernen die Teilnehmenden das An- und Abmeldeverfahren für die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin kennen und erfahren, wie sie Meldungen im Fachverfahren „Meldeverfahren für Abwicklungsinternalisierer“ übermitteln können.

Der Workshop findet in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin statt. Weitere Informationen und ein Anmeldeformular hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Teilnehmer jedoch beschränkt. ■

Prospektrecht

Anmeldung zum BaFin-Workshop jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort online zum Workshop über die neue EU-Prospektverordnung (Prospekt-VO) anmelden, den die BaFin am 28. Mai in Frankfurt am Main veranstaltet.

Im Mittelpunkt des Workshops werden die rechtlichen Neuerungen und verfahrensbezogenen Fragestellungen der Prospekt-VO stehen. Die Prospekt-VO wird zum 21. Juli 2019 komplett in Kraft treten.

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter „Veranstaltungen“. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die Zahl der Teilnehmerplätze ist jedoch begrenzt. ■

Finanzmärkte im Klimawandel

Für die BaFin ist es eine Premiere: Die Finanzaufsicht hat Anfang Mai ihre erste Konferenz zum Thema „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ gegeben. Rund 350 Experten diskutierten in Berlin über die Herausforderung, vor die sie der Klimawandel stellt.



BaFin-Präsident Felix Hufeld eröffnet im Berliner Umweltforum die Konferenz zur nachhaltigen Finanzwirtschaft: „Als Finanzaufsicht ist es unser Auftrag, Risiken für das Finanzsystem zu erkennen.“

„Wer langfristig im Finanzsektor erfolgreich sein will, wird am Thema Nachhaltigkeit nicht mehr vorbeikommen“, sagt BaFin-Präsident Felix Hufeld, als er die erste Konferenz seiner Bundesbehörde zum Thema „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ im Berliner Umweltforum eröffnet. Rund 350 Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden haben die Gelegenheit Anfang Mai genutzt, sich über neue Aufsichtsansätze auszutauschen. Im Mittelpunkt stehen dabei drohende Umwelt- und Klimarisiken für die Finanzwirtschaft. „Der Klimawandel ist sowohl eine globale Bedrohung als auch eine Herausforderung“, sagt Hufeld. Umso wichtiger sei es daher, das Bewusstsein des Finanzsektors

für materielle Risiken, aber auch für Chancen, die klimatische, ökologische und soziale Veränderungen bringen, zu schärfen. Das gelte für einzelne Finanzmarktakteure und den Finanzmarkt als Ganzes.

Auch die BaFin steht dabei in der Pflicht. „Als Finanzaufsicht ist es unser Auftrag, Risiken für das Finanzsystem zu erkennen und die von uns beaufsichtigten Unternehmen aufzufordern, sie angemessen zu berücksichtigen. Dafür müssen wir in der Lage sein, die Nachhaltigkeitsrisiken zu durchdringen und zu quantifizieren“, erklärt der BaFin-Präsident.

Neu sei das Thema Nachhaltigkeit für seine Behörde nicht. Im Jahr 2017 gehörte die BaFin etwa zu den Gründungsmitgliedern des Network for Greening the Financial System (NGFS). Vertreter von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden engagieren sich in diesem Gremium für ein grünes Finanzsystem. Zudem hat das BaFin-Direktorium Anfang 2018 das Thema Nachhaltigkeit als strategisch wichtig eingestuft. Seitdem sind die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen verpflichtet, materielle Umwelt- und Klimarisiken in ihrem Risikomanagement zu berücksichtigen.

Wie groß die Herausforderung aus Sicht der Klimaforschung tatsächlich ist, analysiert Harald Lesch, Physikprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und ZDF-Wissenschaftsjournalist. „Die Menschheit muss den Klimawandel begrenzen, sonst wird sie ihn mit Toten bezahlen“, mahnt er. Immer noch gebe es zu viele Menschen, die den Treibhauseffekt entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse leugnen würden.

„Der Erde droht eine dramatische Heißzeit“

„Das Erdklima ist möglicherweise fragiler, als wir glauben“, sagt Lesch. Er verweist dabei auf Klimamodelle, die schon in wenigen Jahrzehnten breite unbewohnbare Zonen entlang des Äquators in Afrika und Südamerika erwarten lassen. „Der Erde droht eine dramatische Heißzeit“, prophezeit der Wissenschaftler. Sein Appell ans Publikum: Jeder sollte investiertes Geld dort abziehen, wo es schade, und

es stattdessen nutzstiftend anlegen. Als Beispiel nennt er den Schutz des Regenwaldes in Brasilien.

Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesministerium der Finanzen (BMF), pflichtet den anderen Rednern auf der Konferenz bei. In der Finanzwirtschaft müsse sich das Bewusstsein ändern. Als Vorbild dienen seiner Meinung nach nationale, europäische und internationale Initiativen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz sei zum Beispiel im April 2019 der Coalition of Finance Ministers for Climate Action beigetreten. Diese Koalition für mehr Klimaschutz setzt sich aus Finanzministern von mehr als 20 Ländern zusammen, die intensiv darüber diskutieren, welchen Beitrag privates Kapital und die Finanzindustrie leisten können, um die Pariser Klimaziele zu erreichen. Auch die G20 Sustainable Finance Study Group der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer treibe das Thema Nachhaltigkeit voran.

„Die Bundesregierung will Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort entwickeln“, sagt Holle. Das BMF untersuche daher, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte in Anlagen des Bundes integrieren lassen könnten. Auch gehe man im politischen Berlin fest davon aus, dass Nachhaltigkeit ein zentrales Thema der nächsten Europäischen Kommission und der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 sein werde.

Auf einen Blick

Nachhaltigkeit in der Finanzaufsicht

Ende 2017 – BaFin ist Gründungsmitglied des Network for Greening the Financial System (NGFS)

März 2018 – BaFin-Direktorium erhebt Nachhaltigkeit zum strategisch wichtigen Ziel: Mitwirkung an internationaler Regulierung, Transparenz und Verankerung im Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen

April 2018 – BaFin bildet internes geschäftsbereichsübergreifendes Netzwerk Sustainable Finance, das die strategischen Vorgaben des Direktoriums umsetzt und sich mit entsprechenden Verordnungsentwürfen der EU-Kommission beschäftigt

Seit 2018 – BaFin unterstützt die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei den europäischen

Aufsichtsbehörden, insbesondere als Mitglied der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA; und sie berät die Europäische Zentralbank

Mai 2019 – BaFin benennt einen Chief Sustainable Finance Officer; erste BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“

Juni 2019 – BaFin wird ständiger Beobachter im Beirat Sustainable Finance der Bundesregierung

4. Quartal 2019 – BaFin stellt Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation

Eine Absage erteilt Holle hingegen einem „Green Supporting Factor“. Es widerspreche seiner Ansicht nach dem Ziel der Finanzmarktstabilität, Eigenkapitalanforderungen zu reduzieren, nur weil Anlagen oder Kredite als nachhaltig eingestuft würden.

EU fördert und fordert Nachhaltigkeit

Jan Ceysens, Mitglied im Kabinett von EU-Vizekommissionspräsident Valdis Dombrovskis, versichert, die Europäische Kommission arbeite derzeit mit Nachdruck an „der Entwicklung einer allgemein akzeptierten Nachhaltigkeits-Taxonomie“. Denn nur wer dies zuerst regelt, könne später die Diskussion um weltweite Standards anführen. Ceysens bezieht sich bei der Definition von Taxonomie auf die Kriterien Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG).

Und auch die deutsche Aufsicht lobt dieses Vorhaben auf europäischer Ebene. „Eine nachvollziehbare Taxonomie und hohe Transparenz kann stärker auf die Finanzwirtschaft einwirken als jede Regulierung“, sagt BaFin-Präsident Hufeld. Sobald ESG-Daten in hoher Qualität für alle verfügbar seien, würden sie mit der „normativen Kraft des Faktischen“ die Finanzmärkte durchdringen – und sie schließlich verändern. Auch Elisabeth Roegele, Vizepräsidentin und Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht bei der BaFin, erwartet von einer praktikablen europäischen Taxonomie wichtige Impulse für die Entwicklung nachhaltiger Finanzprodukte. „Über eine Taxonomie hinaus werden erhöhte Transparenzpflichten den Anlegern helfen, sich über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten zu informieren und auf dieser Basis eine Anlageentscheidung zu treffen“, erklärt sie. Die BaFin unterstütze daher die Bestrebungen der Europäischen Kommission, für bestimmte Finanzprodukte Nachhaltigkeitsaspekte in die

Prospektpflicht aufzunehmen, um Anleger umfassender als zuvor zu informieren.

Ohne Nachhaltigkeit kein Bankgeschäft

Auch Institute müssten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft leisten, mahnt Raimund Röseler, Exekutivdirektor für die Bankenaufsicht bei der BaFin. „Banken, die sich nicht um Nachhaltigkeit kümmern, werden langfristig auch keine Investoren mehr finden.“ Daher müssten Institute künftig auch klimabezogene Risiken im Risikomanagement berücksichtigen, kündigt er an. Neben der BaFin und der Bundesbank setzen sich noch 32 weitere Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden im NGFS (siehe Meldung „NGFS-Report“, Seite 33) für dieses Ziel ein.

Dementsprechend will die BaFin Ende 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation an die von ihr beaufsichtigten Unternehmen schicken. Neben physischen und transitorischen Risiken der einzelnen Geschäftsfelder sollen Unternehmen auch langfristige Nachhaltigkeitsrisiken auflisten. In wenigen Jahren könnten klimawandelbezogene Risiken dann in Bankenstresstests einfließen, antwortet Röseler auf eine Frage aus dem Publikum. „Nur mit einer gut positionierten Finanzindustrie werden wir adäquat auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren können“, weiß Röseler.

Absage an regulatorischen Bonus

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht bei der BaFin, rückt die Chancen der Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt. „Allein die deutschen Lebensversicherer und Pensionskassen verfügen derzeit über Kapitalanlagen zu Buchwerten von mehr als einer Billion Euro, die langfristig rentabel angelegt werden müssen“, erklärt Grund. Der Finanzsektor müsse sich aus seiner

Sicht am Umbau der Realwirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit beteiligen. Dabei seien nachhaltige Investitionen nicht grundsätzlich risikoärmer als konventionelle Investitionen ohne ESG-Ansatz. „Für nachhaltige Kapitalanlagen darf es keinen regulatorischen Bonus ohne sachgerechten Bezug geben“, stellt Grund klar.

Wie sich Banken, Versicherer und Pensionskassen auf die Herausforderungen des Klimawandels vorbereiten können, zeigen Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora



Widersprechen sich Nachhaltigkeit und Finanzstabilität? Hierzu im Gespräch: Prof. Dr. Harald Lesch, Jan Ceysens, Dr. Christian Thimann, Felix Hufeld und Frank Pierschel.



BaFin-Direktoriumsmitglieder Dr. Frank Grund, Raimund Röseler, Elisabeth Roegele und Konferenzmoderator Frank Pierschel stellen sich den Fragen der Konferenzteilnehmer.

Deutschland, und Silke Stremlau, Mitglied im Vorstand der Hannoverschen Kassen. Jeder einzelne Entscheidungsträger müsse im Beruf wie auch im Privaten Verantwortung übernehmen. Das Ziel sollte „ein klimagerechter Lebensstil“ sein, sagt Stremlau. „Wer hat den Dienstwagen abgeschafft, wer die Flugreise abgesagt, wer hat ein Kleid weniger bestellt?“, richtet sie eine rhetorische Frage ans Publikum.

Massive Umwälzungen im Verkehr, in der Landwirtschaft und in der Energieversorgung stünden Stremlau zufolge bevor. Auch die Finanzwirtschaft sei mit diesen Branchen eng verflochten. „Deshalb haben Sie die Pflicht zu handeln!“, mahnt die Vorständin. Sich der eigenen Verantwortung bewusst, würden die Hannoverschen Kassen schon seit mehreren Jahren soziale, ökologische und ethische Auswahlkriterien für alle Assetklassen und Investitionen anwenden.

Selbstverpflichtungen wirken nicht

Selbstverpflichtungen der Industrie seien ihrer Erfahrung nach so gut wie wirkungslos. Deshalb fordert Stremlau von Gesetzgeber und Aufsicht „eine klare regelbasierte Regulierung“. Schließlich müssten künftig „gigantische Finanzströme“ umgelenkt werden. Allein um die Klimaziele der EU bis zum Jahr 2030 umzusetzen, würden Studien zufolge 180 Milliarden Euro im Jahr benötigt. Drei bis fünf Billionen US-Dollar koste es im Jahr, wolle man die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen erreichen.

Wie wichtig es ist, als Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit voranzugehen, weiß der ehemalige Vorstand des französischen Versicherungskonzerns Axa aus eigener Erfahrung. Thimann war dafür verantwortlich, dass der Axa-Konzern als erste Versicherung überhaupt wegen zu hoher Klimarisiken aus der Kohlefinanzierung ausstieg.

Dieser Entscheidung schlossen sich weitere internationale Versicherer an. Dennoch warnt Thimann davor, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien hierzulande zu Überregulierung führe. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft müssten alle Lösungswege offen bleiben.

Abschließend betont BaFin-Präsident Hufeld erneut, wie hoch der zeitliche Druck sei, den Klimarisiken entgegenzutreten. Moralischer Druck und ethische Appelle würden aber nicht ausreichen. „Wir brauchen Aktion und wir werden auch verbindliche Vorgaben brauchen“, sagt Hufeld. Er lege aber Wert darauf, dass darüber in einem Rechtsstaat öffentlich und in

einem demokratischen Prozess diskutiert und entschieden werde. Das Ergebnis dieses Prozesses seien dann Normen im Rang von Gesetzen oder Verordnungen. Ohne solche Rahmenvorgaben drohe ansonsten eine faktische Privatisierung von Befugnissen zu weitreichenden ethischen und persönlichen Lenkungsangaben in die Hände privater Finanzinstitute, was seines Erachtens nicht akzeptabel sei. Auch angesichts fundamentaler Herausforderungen wie dem Klimawandel oder anderer ESG-Ziele dürfe der Aspekt der Legitimation in einem demokratischen Rechtsstaat nicht leichtfertig übergangen werden. ■

Auf einen Blick

Weitere Informationen zum Thema

Vertiefende Beiträge der Referenten, der BaFin-Direktoriumsmitglieder und des Chief Sustainable Finance Officer bei der BaFin, Frank Pierschel, finden Sie in den [BaFinPerspektiven 2/2019](#) zum Thema Nachhaltigkeit.

Die Referenten Silke Stremlau, Vorständin Hannoversche Kassen, und Professor Harald Lesch, Ludwig-Maximilians-Universität München, haben darüber hinaus umfangreiche Zusatzinformationen als [Vortragsunterlagen](#) zu Verfügung gestellt.

Die Redebeiträge der BaFin-Direktoriumsmitglieder Elisabeth Roegele, Raimund Röseler und Dr. Frank Grund sind als Videoaufzeichnung auf der [BaFin-Webseite](#) abrufbar.



Das BaFin-Direktorium zieht auf der Jahrespressekonferenz in Frankfurt am Main Bilanz.

BaFin-Jahrespressekonferenz

Finanzaufseher ohne Sheriffstern

Mehr als 60 Journalisten, dutzende Fragen und fast drei Stunden: BaFin-Präsident Felix Hufeld und die Exekutivdirektoren gaben die längste Jahrespressekonferenz in der Geschichte der Finanzaufsicht.

Den Sheriffstern hat sich Felix Hufeld an diesem Morgen nicht ans Revers seines schwarzen Anzugs geheftet. Die goldene Dienstmarke der US-Polizisten kennt der BaFin-Präsident nur aus Filmen. „Wir sind nicht im Wilden Westen, sondern ein Rechtsstaat“, sagt Hufeld zum Auftakt der Jahrespressekonferenz seiner Bundesbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Damit will er mit falschen Erwartungen an die Aufsicht aufräumen. Man könne nicht mit einem Sheriffstern an der Brust losreiten und irgendwelche Verdächtigen wie mutmaßliche Geldwäscher verhaften, sagt er. Hinweise auf Straftaten geben die Aufseher an Polizei und Staatsanwaltschaft weiter. Wenn die Strafverfolger dann ermittelten, bedeute es nicht, dass die BaFin geschlafen habe – im Gegenteil.

„Sich um des vermeintlichen Erfolgs willen zu einer Behörde mit Allzuständigkeit aufzuschwingen, oder zu einer solchen gemacht zu werden“, erklärt der BaFin-Präsident, „wäre rechtsstaatlich bedenklich.“

Wie groß das Interesse der Öffentlichkeit an der BaFin ist, lässt sich allein an einer Zahl ablesen: Mehr als 60 Finanz- und Wirtschaftsjournalisten

nationaler wie internationaler Presse und Fernsehsender sind Anfang Mai der Einladung zur diesjährigen Jahrespressekonferenz nach Frankfurt am Main gefolgt. Für sie ist es ein Pflichttermin, wenn BaFin-Präsident Hufeld und die weiteren Exekutivdirektoren einmal im Jahr Bilanz ziehen.

Mit einer Dauer von fast drei Stunden war es zudem die längste Pressekonferenz in der Geschichte der Finanzaufsicht. Der Grund: Die Journalisten stellten dem gesamten BaFin-Direktorium dutzende Fragen.

Die gescheiterte Fusion von Deutscher Bank und Commerzbank, die vermeintlichen Fehler der Aufsichtsbehörden in Estland und Dänemark im Geldwäscheskandal der Danske Bank, die Ermittlungen beim Zahlungsdienstleister Wirecard und die Finanzlage von Pensionskassen standen im Mittelpunkt der Fragen. Auch eine neue Arbeitseinheit in der BaFin, eine Art Intensivstation für kriselnde Banken, lässt Journalisten aufhorchen.

Wie steht es derzeit um Deutschlands Finanzsystem? „Alles in allem ist der Finanzsektor heute stabiler und widerstandsfähiger als vor Ausbruch der Subprime-Krise“, schätzt BaFin-Präsident Hufeld die Lage ein. Banken hielten mehr Eigenkapital vor und hätten sich ein Liquiditätspolster zugelegt. „Doch selbst der historisch einmalige regulatorische Kraftakt nach Ausbruch der Krise hat weder die alten Risiken abgeschafft, noch sämtliche neuen Herausforderungen vorweggenommen“, sagt er.

„Die beste Regulierung kann keine Krisen verhindern“

Ständige Wachsamkeit sei daher das höchste Gebot für Finanzaufseher. Andernfalls könnten sie von Risiken überrollt werden – so wie vor knapp zehn Jahren bei Ausbruch der

Hinweis

Reden

Die Reden des Präsidenten und der Exekutivdirektoren sind auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.

Subprime-Krise. Seither hätten die Aufseher neue Instrumente zur Hand. Dank maßgeschneiderter Abwicklungspläne seien sie in der Lage, Banken geordnet abzuwickeln. Doch Krisen, gibt Hufeld offen zu, könne auch die beste Regulierung nicht verhindern.

Gleich mehrere Sorgen treiben den BaFin-Präsidenten derzeit um. Die mangelhafte Profitabilität und die geringen Sparbemühungen der Banken gehören dazu. „Da vermisse ich den gebotenen Rumms, den wir in diesem Kontext in Deutschland einfach brauchen“, sagt Hufeld. Seit der Subprime-Krise seien die Gesamtkosten der deutschen Kreditwirtschaft noch weiter gestiegen. Betroffen seien Sparkassen und Volksbanken genauso wie private Großbanken. „Das zeigt mir, dass der Druck immer noch nicht hoch genug ist“, sagt Hufeld.

Obwohl Sparpläne in den Instituten bereitlägen, mangle es an Umsetzungswillen und Härte. „Die Vorstände der Banken müssen dieses Thema ganz oben auf die Tagesordnung setzen“, mahnt der BaFin-Präsident. „Wenn wir als Aufseher die Institute nicht auf das Problem hinweisen, hätten wir versagt.“

Oberster Bankenaufseher sieht Finanzstabilität in Gefahr

Auch Raimund Röseler, Exekutivdirektor für die Bankenaufsicht bei der BaFin, greift Banken gegenüber härter durch. Anfang des Jahres hat er eine eigene Einheit für kriselnde

Institute gegründet, die von ihr eng beaufsichtigt werden. „Es sind Banken auf der Intensivstation“, sagt er. Derzeit stehe eine einstellige Zahl an Instituten unter Sonderbeobachtung. „Wir betreiben Vorsorge, solange die Konjunktur noch gut ist, um gerüstet zu sein, wenn es tatsächlich zu einem Abschwung kommt“, erklärt der oberste Bankenaufseher.

Zugleich sieht er die Finanzstabilität in Gefahr, da es zu einer „möglichen Erosion der Kreditvergabestandards in Verbindung mit einer reduzierten Risikovorsorge“ kommen könne. „Es ist sehr viel Liquidität im Markt, bei einer gleichzeitig begrenzten Kreditnachfrage. In einem solchen Umfeld könnte manche Bank den Anreiz verspüren, Kredite aggressiv und zu besonders guten Konditionen zu vergeben“, sagt Röseler. Die BaFin habe daher die Sorge, dass die Institute ihre Anforderungen an die Bonität ihrer Kreditnehmer oder die Qualität ihrer Kreditsicherheiten aufweichen und zugleich nicht ausreichend Risikovorsorge betreiben könnten. Mit der Bundesbank hat die BaFin daher eine Umfrage zu den Vergabestandards bei knapp 100 Instituten in Deutschland erhoben (siehe [BaFinJournal April 2019](#)). Die Ergebnisse stehen noch aus.

Rösellers Warnungen folgen auf ein Jahrzehnt, in dem die deutsche Wirtschaft fast durchgängig gewachsen und die Quote der notleidenden Kredite deutlich gesunken ist. Er weist darauf hin, dass die Bundesregierung und die fünf führenden deutschen

Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen zuletzt allerdings deutlich gesenkt hätten.

Auf Nachfrage wehrt sich Röseler gegen den Vorwurf, die BaFin habe im Entscheidungsgremium der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA mit weiteren europäischen Bankenaufsehern gegen die Empfehlung einer Untersuchungskommission gestimmt. Der Hintergrund: Den Aufsichtsbehörden in Estland und Dänemark wurden im Umgang mit dem Danske-Geldwäscheskandal Verstöße gegen EU-Recht unterstellt. Beide Behörden hätten untereinander zu wenige Informationen ausgetauscht, um den Fall aufzudecken.

Röseler erklärt, er sei als Exekutivdirektor selber Teil des Gremiums gewesen, das die kritische Empfehlung ausgesprochen habe. Später in der entscheidenden EBA-Sitzung seien dann neue Fakten präsentiert worden. Der Vorwurf eines Rechtsbruchs ließ sich nicht mehr aufrechterhalten. Daraufhin habe er sein „Urteil aus gutem Grund revidiert“. Dennoch

sei der Beschluss des EBA-Gremiums „kein Freispruch erster Klasse“. Es habe Aufsichtsfehler gegeben, die derzeit aufgearbeitet würden.

Geldwäschebekämpfung funktioniert am besten international

Aus diversen Geldwäscheskandalen in Europa zieht Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor für Abwicklung, der bei der BaFin auch für die Geldwäscheprävention zuständig ist, den Schluss: „Während Gesetzesbrecher mehrfach nachweisen konnten, wie erfolgreich sie grenzüberschreitend zusammenarbeiten, endeten die Kompetenzen von Polizei, Justiz und Aufsicht bei der Geldwäschebekämpfung meist an nationalen Schlagbäumen.“ Die Aufsichtsbehörden der einzelnen EU-Staaten müssten daher bei der Geldwäschebekämpfung noch effizienter zusammenarbeiten, mahnt er.

Die gemeinsame EU-Geldwäscherichtlinie setzen die einzelnen EU-Staaten unterschiedlich um. „Dass es bislang noch keine einheitlichen Regelungen in Europa gab, hat vor

allem einer Gruppe genutzt: den Gesetzesbrechern.“ Dass die Politik nun regulatorisch aktiv werde, sei gut so. Insbesondere der Aktionsplan des EU-Ministerrats und die Roadmap der EU-Kommission sollen in Europa Konvergenz in der Aufsicht, also europaweite einheitliche Vorschriften, bringen.

Dass die EBA künftig Untersuchungen auf nationaler Ebene erzwingen und notfalls selbst als Aufsicht handeln könne, lobt Pötzsch. Ein „Aufseher der Aufseher“ dürfe die EBA hingegen nicht werden.

MiFID II – eine gemischte Zwischenbilanz

Anderthalb Jahre nach Inkrafttreten wird die zweite europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) immer noch kontrovers diskutiert. „Marktuntersuchungen der BaFin zeigen allerdings, dass sich bei den meisten Unternehmen die Prozesse geräuschloser eingespielt haben, als wir dies beim Umfang des Regelwerks erwarten durften“, erklärt Elisabeth Roegele, Vizepräsidentin und Exekutivdirektorin für Wertpapierhandel bei der BaFin.

Was die zentralen Verhaltenspflichten von Unternehmen gegenüber Anlegern betrifft, sieht sie allerdings noch Handlungsbedarf. Obwohl die Institute bei den Kostenvoranschlägen, den Ex-ante-Kosteninformationen (siehe BaFinJournal Juli 2018), vor allem in der Prognosequalität Fortschritte erzielt hätten, fielen die Kosteninformationen für die Kunden noch immer sehr unterschiedlich aus. „Das macht einen echten Kostenvergleich unmöglich“, weiß Roegele. Im Hinblick auf einheitliche Standards müsse daher auf europäischer Ebene noch einmal nachjustiert und an Kompromissen gearbeitet werden.



Auf dem Podium: BaFin-Präsident Felix Hufeld (Mitte), Vizepräsidentin Elisabeth Roegele (l.) und Dr. Sabine Reimer, Sprecherin des Präsidenten.

Bei den Geeignetheitserklärungen (siehe [BaFinJournal September 2018](#)) – also den schriftlichen Erklärungen, in denen Finanzberater Kunden im Anschluss an eine Anlageberatung erklären, warum ihre Empfehlung, etwa ein bestimmtes Finanzprodukt zu kaufen, zum jeweiligen Kunden passt – erfüllen noch zu viele Unternehmen die Vorgaben nicht vollständig. „Damit können wir uns nicht zufrieden geben“, sagt Roegele.

So gut wie fehlerfrei zeichnen Bankenmitarbeiter Roegele zufolge jene Beratungsgespräche per Telefon auf, die zu Wertpapiergeschäften führen können (siehe [BaFinJournal Juni 2018](#)). Sie sei zufrieden, wie die Institute die Vorgaben zur Telefonaufzeichnung (Taping) inzwischen umsetzen.

Solvency II soll noch besser werden

Diese Kritik am europäischen Aufsichtsregime für Versicherer, [Solvency II](#), hört Dr. Frank Grund des Öfteren: „aufgebläht, zahlenfixiert und bürokratisch“. Doch der Exekutivdirektor für Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht teilt diese Meinung nicht unbedingt. „Solvency II hat sich als marktwertbasiertes System bewährt und das Risikomanagement verbessert.“

Wie gesetzlich auf EU-Ebene vorgegeben, wird Solvency II derzeit überprüft. Bis Mitte 2020 müssen sich die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge EIOPA auf eine Technische Empfehlung an die EU-Kommission einigen. Mit dem Review, meint Grund, könne Solvency II noch besser werden. Das betreffe vor allem die Standardformel, das Langfristgeschäft und das Berichtswesen.

Auf jeden Fall müssten seiner Meinung nach negative Zinsen bei der Standardformel, mit der Versicherer ihre Solvabilitätskapitalanforderung berechnen, berücksichtigt werden, wie das bei internen Modellen schon der Fall ist. Im Moment gehe das Standardmodell davon aus, dass es Negativzinsen nicht gibt.

„Der Solvency-II-Review muss auch die Bedürfnisse des Langfristgeschäfts angemessen widerspiegeln“, sagt Grund. Lebensversicherungen müssten ihre Verpflichtungen gegenüber Kunden in der Regel zu einem Zeitpunkt erfüllen, der bisweilen weit in der Zukunft liegen könne. „Lebensversicherer können Schwankungen in der Kapitalanlage aussitzen“, erklärt er. Das müsse sich bei den Kapitalanforderungen zeigen.

Grund spricht sich dafür aus, die Proportionalität zu schärfen (siehe [BaFinJournal März 2019](#)), also kleine und risikoärmere Versicherer anders zu behandeln als große und risikoreichere. Regulierung und Aufsicht müssten an Art, Umfang und Komplexität von Risiken von Unternehmen ausgerichtet werden.

Die Zahl der Pensionskassen, die intensiv beaufsichtigt werden müssten, sei, so Grund, innerhalb eines Jahres von 45 auf 31 gefallen. Das bewertet er als Erfolg der Aufsicht.

Die BaFin digitalisiert sich weiter

Auch innerhalb der Bundesbehörde gibt es derzeit reichlich Bewegung.

„Die BaFin befindet sich mitten im digitalen Wandel“, erklärt Béatrice Freiwald. Die Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht bei der BaFin forciert die Digitalisierung der Finanzaufsicht. Zugleich stellt sie Effizienzgewinne in Aussicht.

„Die Binnendigitalisierung ist einer der Grundpfeiler der [Digitalisierungsstrategie](#) der BaFin“, sagt sie. Künftig werde ein Chief Digital Officer (CDO) die Digitalisierungsaktivitäten der BaFin bündeln und mit seinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Digital-Office im Blick behalten, dass sich die Prozesse weiter verbessern.

„Digitaler werden muss ebenfalls die Kommunikation mit den von uns beaufsichtigten Unternehmen“, sagt Freiwald. Die BaFin habe schon einen Großteil ihrer Aufsichts- und Unterstützungsprozesse digitalisiert. Die Unternehmen könnten schon verschiedene Meldeverfahren nutzen, um auf elektronischem Wege Daten bei der BaFin einzureichen. Diese Möglichkeiten wolle die Aufsicht weiter ausbauen.

Auf Nachfrage ordnet Freiwald ein, warum der Etat der BaFin in den vergangenen Jahren gestiegen sei. Bei der Betrachtung der Kosten müsse man beachten, dass der BaFin zuletzt zahlreiche neue Aufgaben zugeschrieben worden seien, erklärt die Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht. Mit der Nationalen Abwicklungsbehörde habe man zum Beispiel eine ganze Behörde in die BaFin integriert. ■

Hinweis

Jahresbericht

Zur Jahrespressekonferenz hat die BaFin auch ihren [Jahresbericht 2018](#) veröffentlicht. Er ist auf ihrer Internetseite abrufbar.

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Gefälschte Zahlungsaufforderungen

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Aufforderungen zur Zahlung von Strafgebühren per E-Mail verschickt

Der BaFin ist ein Fall bekannt geworden, in dem eine Privatperson eine angeblich von poststelle@bafin.de versandte E-Mail erhalten hat. Diese E-Mail ist mit der Signatur eines Exekutivdirektors („Chief Executive Director“) der BaFin unterzeichnet. In der betrügerischen E-Mail wird der Empfänger dazu aufgefordert, eine Strafgebühr über ein Logistikunternehmen („Excel Logistics PTD LTD“) zu zahlen. Die Strafgebühr stehe in Verbindung mit „dem neuen Anti-Geldwäsche-Gesetz, das am 26. Juni 2017 in Kraft trat“. Die Zahlung sei nötig, damit ein blockierter Geldbetrag, der für den Empfänger der Mail bestimmt sei, freigegeben werden könne.

Die BaFin bittet alle Empfänger solcher Mails, nicht dem angegebenen Link zu folgen und diese E-Mails sofort zu löschen. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

ImmoAnlageKonzept GmbH: BaFin ordnet Abwicklung des Einlagengeschäft an

Die BaFin hat der ImmoAnlageKonzept GmbH, Neustadt bei Coburg, mit Bescheid vom 3. April 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Die ImmoAnlageKonzept GmbH nahm Gelder Immobiliensuchender mit dem Versprechen der Rückzahlung bzw. Weiterleitung als Kaufpreiszahlung an einen möglichen Immobilienverkäufer entgegen.

Damit betreibt die ImmoAnlageKonzept GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

NTMT Transmatic Martekts OÜ/ Plattform KontoFx: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. April 2019 gegenüber der NTMT Transmatic Martekts OÜ, Tallinn, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.kontofx.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) wie BTCEUR, BTCUSD, LTCUSD, DSKUSD, ETHUSD an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

Next Trade Ltd./Plattform OlympusMarkets: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2019 gegenüber der Next Trade Ltd., Vanuatu, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.olympusmarkets.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Five Star Leasing GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanzierungsleasings an

Die BaFin hat der Five Star Leasing GmbH, Stuttgart, mit Bescheid vom 1. April 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des Finanzierungsleasings aufgegeben.

Die Five Star Leasing GmbH schließt Verträge über die Überlassung des Gebrauchs an Kraftfahrzeugen für zwölf Monate, auf deren Grundlage sie das Finanzierungsleasing erbringt, ohne über die erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das Angebot unverzüglich einzustellen und bestehende Leasingverträge durch vertragsgemäße Kündigung der Vereinbarungen abzuwickeln. ■

Orion Service EOOD/WISEBANC.COM: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Orion Service EOOD mit Bescheid vom 1. April 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Orion Service EOOD ist Betreiberin der Handelsplattform www.wisebanc.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Orion Service EOOD das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Fikret Öcal/Yering Ltd.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Fikret Öcal, Waldkraiburg, mit Bescheid vom 29. März 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Öcal nimmt unter der Firma Yering Ltd., Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, Gelder deutscher und internationaler Investoren entgegen, deren unbedingte Rückzahlung er verspricht. Damit betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Dr. Werner Kanduth - Vista Equity Partner Deutschland: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts sowie Einstellung des Eigenhandels an

Die BaFin hat Herrn Dr. Werner Kanduth - Vista Equity Partner Deutschland, Berlin, mit Bescheid vom 29. April 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln. Zudem hat die BaFin die sofortige Einstellung des Eigenhandels angeordnet.

Herr Dr. Kanduth wirbt auf verschiedenen Webseiten für Geldanlagen und verspricht die Einrichtung eines Kundenkontos mit 3 Prozent Wachstum pro Monat und festen Vertragslaufzeiten. Die Erträge würden mittels Hochfrequenzhandels und ohne jedes Risiko von Kursverlusten erzielt.

Damit betreibt er das Einlagengeschäft sowie den Eigenhandel ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er wurde verpflichtet, seine diesbezügliche Geschäftstätigkeit einzustellen und etwaige bereits angenommene Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. Zudem wurde Herr Dr. Werner Kanduth angewiesen, jegliche Werbung für die genannten Tätigkeiten sofort einzustellen. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Funkenberg Investments Ltd./ FUNKENBERG-INVESTMENTS.COM: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagen- und Depotgeschäfts an

Die BaFin hat der Funkenberg Investments Ltd./ FUNKENBERG-INVESTMENTS.COM mit Bescheid vom 16. April 2019 das Einlagen- und Depotgeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Funkenberg Investments Ltd. ist Betreiberin der Webseite www.funkenberg-investments.com und nimmt in diesem Zusammenhang fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Des Weiteren verwaltet die Gesellschaft Aktien ihrer Kunden in bei ihr geführten Depots.

Damit betreibt die Funkenberg Investments Ltd. das Einlagen- und Depotgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■

GENO-Vorsorge eG: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Investmentgeschäfts an

Die BaFin hat der GENO-Vorsorge eG, Egesheim, mit Bescheid vom 10. April 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Investmentgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die GENO-Vorsorge eG warb auf der Grundlage ihrer Satzung von ihren Mitgliedern Kapital ein und investierte es zu deren Nutzen, ohne einen genossenschaftlichen Förderzweck zu verfolgen.

Sie betrieb durch die kollektive Vermögensverwaltung das Investmentgeschäft, ohne über die erforderliche Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)) zu verfügen. ■



Klarstellungen: Keine Zulassungen

Credit Union EEIG kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Credit Union EEIG keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Zudem verfügt das Unternehmen nicht über eine Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Credit Union EEIG untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Credit Union EEIG mit angeblichen Sitzen in 85106 Sundsvall, Schweden, und 78234 Engen, Deutschland, tritt an interessierte Anleger mit dem Angebot heran, (Mitgliedschafts-)Anteile („Units“ in einem „Unit-System“) von ihr zu erwerben. Darüber hinaus bietet das Unternehmen die Gewährung von zinslosen Gelddarlehen an jeden Gesellschafter an.

Durch seine Firmierung als „Credit Union“ erweckt das Unternehmen fälschlich den Eindruck, eine beaufsichtigte Genossenschaftsbank zu sein. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Kapitalswiss/ Orion Consulting Ltd. kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Orion Consulting Ltd., St. Vincent und Grenadinen, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen bietet auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.kapitalswiss.com Forex und finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) an und behauptet wahrheitswidrig, lizenziert und reguliert zu sein. ■

Untersagung

NoblewoodGroup: BaFin untersagt öffentliche Angebote von Vermögensanlagen

Die BaFin hat Angebote der Vermögensanlagen in Deutschland über den Kauf, die Pflege sowie die Verwertung von Edelholzbäumen untersagt. Anbieter ist die NoblewoodGroup.

Die Untersagung umfasst die folgenden Direktinvestments in Paraguay:

- Direktinvestment in Paulownia-Bäume,
- Direktinvestment in Australische Zeder,
- Direktinvestment in Mahagoni-Bäume.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensanlagen nicht mehr zum Erwerb in Deutschland anbieten. Die BaFin hat der NoblewoodGroup am 3. April 2019 wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) untersagt, diese Vermögensanlagen öffentlich in Deutschland anzubieten.

Die Untersagungen erfolgten, weil die NoblewoodGroup keine von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekte für diese Vermögensanlagen veröffentlicht hat, die die nach dem Vermögensanlagegesetz erforderlichen Angaben enthalten. ■

MiFID II in der Praxis

Weitere BaFin-Untersuchung zur zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie zeigt Fortschritte und Schwächen



Daumen runter, Daumen hoch: Fast 90 Prozent der Geeignetheitserklärungen sind unvollständig; die Telefonaufzeichnung von Wertpapiergeschäften klappt hingegen.

Banken und Sparkassen setzen die unter der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) vorgeschriebene Aufzeichnung von Telefongesprächen gut um. Die Institute informieren ihre Kunden heute überwiegend detailliert und individuell vorab über die anfallenden Kosten ihrer Anlageentscheidung. Dagegen haben die meisten Banken und Sparkassen nach wie vor Mühe, ihren Kunden die Gründe für eine Anlageempfehlung zu erklären. Dies sind

die Ergebnisse einer zweiten im Januar 2019 durchgeführten Marktuntersuchung der BaFin zur Umsetzung der MiFID II (siehe BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegel zu MiFID II auf [Seite 14](#)).

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten dieser neuen Verhaltenspflichten in Folge der Umsetzung der MiFID II zum 3. Januar 2018 hatte die BaFin noch im selben Monat bei Banken und Sparkassen eine erste Marktuntersuchung

hierzu durchgeführt. Die neue Untersuchung von Januar 2019 zeigt auf, inwiefern die Banken und Sparkassen in den vorhergehenden zwölf Monaten aufsichtsrechtliche Mängel beheben konnten.

Telefonaufzeichnungen

Die Vorgaben zur Aufzeichnung von Telefongesprächen (Taping) hatten die Institute bereits 2018 technisch und prozessual gut umgesetzt. Die damals beanstandeten unzulässigen Aufzeichnungslücken durch Betätigung einer Kombination von Stopp- und Starttasten sind bei der jüngsten Untersuchung nicht mehr zu beobachten. Störungen der Aufzeichnungen wegen technischer oder individueller Fehler sind nach wie vor die Ausnahme.

Die ausgewerteten Audio-Aufzeichnungen zeigen, dass sich die Bankbeschäftigten bei der Gesprächsführung eng an den bankinternen Vorgaben orientieren. Es äußern sich nur wenige Kunden negativ über die Aufzeichnung ihrer

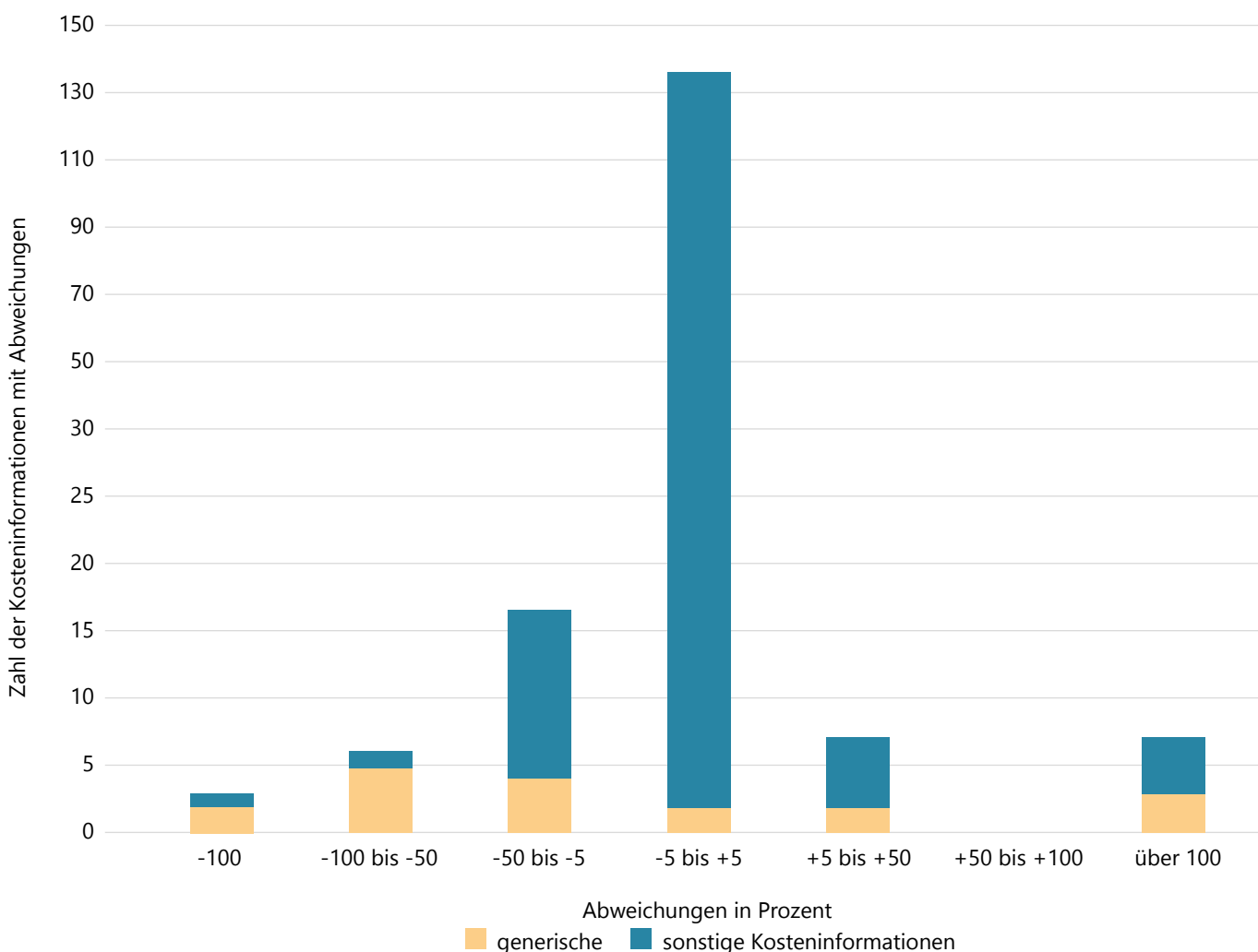
Gespräche (1,5 Prozent). Anlegerinnen und Anleger haben sich offensichtlich bei telefonisch beauftragten Wertpapiergeschäften mit der Aufzeichnungspflicht arrangiert.

Kostentransparenz

Die Prognosequalität der Kosten als solche befindet sich auf einem hohen Niveau. So weichen 90 Prozent der Kostenausweise nicht oder um maximal 5 Prozent von den tatsächlichen Kosten der Auftragsausführung (Einstiegskosten) ab (siehe Grafik).

Positiv fällt auch auf, dass die Institute die Ex-ante-Kosteninformationen bis auf wenige Ausnahmen rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt haben (98,5 Prozent). Der Anteil der verspätet offengelegten Kosteninformationen lag 2018 noch bei 6,9 Prozent.

92,7 Prozent der Kostenausweise entsprechen in ihrer Detaillierung bereits den Vorgaben aus Anhang II der



Grafik: Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Kosten der Auftragsausführung

Marktuntersuchung 2019 zur Umsetzung der MiFID II

Um zu prüfen, ob die Institute ihre Prozesse zur Umsetzung der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) verbessert haben, hat die BaFin ihre Marktuntersuchung 2019 ebenso aufgebaut wie die erste Marktuntersuchung 2018 (siehe BaFinJournal Mai 2018).

Im Mittelpunkt stehen die zentralen Verhaltenspflichten: Telefonaufzeichnung (Taping), Geeignetheitserklärung und Ex-ante-Kosteninformation. Die BaFin hat den gleichen Adressatenkreis von 40 Kreditinstituten – jeweils zehn Sparkassen und Genossenschaftsbanken

sowie insgesamt 20 Privat- und Auslandsbanken – gebeten, Aufzeichnungen aus dem Januar 2019 zu zehn Geschäftsvorfällen zu übermitteln, bei denen die oben genannten Verhaltenspflichten zu beachten waren. Die Geschäftsvorfälle sollten sich auf Beratungsgeschäfte und auf beratungsfreie Geschäfte beziehen, persönlich, telefonisch und elektronisch erteilte Wertpapieraufträge umfassen und verschiedene Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Zertifikate abdecken. Die Institute nahmen freiwillig an der Marktuntersuchung teil.

Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, obwohl die dort aufgeführten detaillierten Angaben nur auf Verlangen der Kunden verbindlich aufgeführt werden müssten.

Unterschiedliche Kostenausweise

Gleichfalls positiv ist zu verzeichnen, dass sich die meisten Kosteninformationen auf eine Transaktion zu einem konkreten Finanzinstrument mit Internationaler Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) beziehen und nicht auf überschlägige Schätzungen. Allerdings gibt es nach wie vor noch vereinzelt generische Kostenausweise im Markt, bei denen die Kosten mit Bezug auf ganze Anlageklassen ausgewiesen werden. Der Anteil generischer Kostenausweise ist gegenüber 2018 von 6,7 Prozent auf 4,5 Prozent gesunken.

Dabei bestätigte sich, dass generische beziehungsweise anlageklassenbezogene Kosteninformationen eine höhere Fehlerquote bei der Prognose der Einstiegskosten aufweisen. Die durchschnittliche Prognoseabweichung ist unterdessen von 94,5 Prozent auf 155,5 Prozent gestiegen. Darin kommt im Vergleich zur Vorjahresuntersuchung noch stärker zum Ausdruck, dass die Kosten individueller Wertpapiergeschäfte nur unzureichend generisch anhand von Anlageklassen prognostiziert werden können.

Individuelle Information

Wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ausdrücklich festgestellt hat, muss sich die Ex-ante-Kosteninformation grundsätzlich individualisiert auf die konkrete Transaktion, das spezifische Finanzinstrument und die spezifische Wertpapierdienstleistung

beziehen. Hiervon sind nur solche Produkte ausgenommen, für die keine Produktkosten existieren oder im konkreten Fall keine Pflicht zur Angabe der Produktkosten besteht.

Die am Markt derzeit verwendeten Ex-ante-Kosteninformationen sind nach wie vor heterogen ausgestaltet. Dies dürfte insbesondere am Fehlen eines einheitlichen Marktstandards und an der Vielzahl offener Detailfragen liegen. Die BaFin steht deswegen im intensiven Austausch mit der ESMA und den Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten.

Geeignetheitserklärung

Die jüngste Marktuntersuchung legt zudem offen, dass 88,7 Prozent der Geeignetheitserklärungen nach wie vor unvollständig sind, obwohl die BaFin den Marktteilnehmern nach der ersten Untersuchung die Anforderungen an die Geeignetheitserklärung in Publikationen, Vorträgen und im direkten Kontakt erläuterte.

Nach wie vor begründen die Institute in nur 11,3 Prozent der Geeignetheitserklärungen ihre Empfehlungen durch einen vollständigen Abgleich der Kundenvorgaben mit den Produkteigenschaften. Dieser Abgleich soll vor allem die Anlagedauer, Risikobereitschaft, Kenntnisse und Erfahrung des Kunden sowie die Verlusttragfähigkeit erfassen. In 49,4 Prozent der Fälle findet dagegen nur ein unvollständiger Abgleich einzelner Kriterien statt. Dies mag für die Kunden bereits einen gewissen Mehrwert bedeuten, bleibt jedoch hinter dem gesetzgeberischen Ziel zurück, Anlegern einen vollständigen Überblick über den Inhalt

der Empfehlung zu ermöglichen. In 39,3 Prozent der Stichprobe beschränkten sich die Geeignetheitserklärungen auf unspezifische Standardformulierungen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt der BaFin ist daher, dass in vielen Fällen kein qualitativer Abgleich zwischen den Kundenangaben und den Eigenschaften des empfohlenen Produkts dokumentiert ist. Stattdessen enthalten viele Geeignetheitserklärungen pauschale formelhafte Bekundungen ohne zusätzlichen Informationsgehalt.

Dass dies keinen Mehrwert für die Kunden darstellt und den Anforderungen daher nicht genügt, hat die ESMA ausdrücklich bestätigt. Die Konkretisierungen der ESMA stellen sicher, dass die Vorgaben der Geeignetheitserklärung in allen Mitgliedsstaaten einheitlich behandelt werden.

Zudem ist die Dokumentation der Kosten-Nutzen-Analyse bei Depotumschichtungen eine weitere verbreitete Schwachstelle. Die Institute müssen nämlich den Kunden demonstrieren können, dass die Vorteile einer

Umschichtung die Kosten überwiegen. 40,6 Prozent der Marktteilnehmer haben mittlerweile begonnen, dies umzusetzen – gegenüber 4,5 Prozent Anfang 2018. Bei der Mehrzahl der Institute besteht damit jedoch noch Nachholbedarf.

Die Auswertung der Geeignetheitserklärungen zeigte bei einzelnen Vertriebsunternehmen Defizite im Product-Governance-Prozess, insbesondere in der Zielmarktdefinition und im Zielmarktvergleich. Dies führt zu Anlageempfehlungen, bei denen die BaFin mit Blick auf die Geeignetheit teils erhebliche Bedenken hat. Hieran wird deutlich, wie sich Fehler bei der Aufnahme von Finanzinstrumenten in den eigenen Vertrieb bis in die konkreten Anlageempfehlungen fortsetzen können.

Fazit

Das Ergebnis der Untersuchung fällt gemischt aus. Kann die Umsetzung der Taping-Anforderungen nahezu vollständig als geglückt bezeichnet werden, besteht bei den Geeignetheitserklärungen und den Ex-ante-Kosteninformationen weiterhin Verbesserungsbedarf. ■

Auf einen Blick

Die MiFID II im BaFinJournal

Die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) ist zum Jahresbeginn 2018 mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das BaFinJournal hat seitdem eine Reihe von Beiträgen über MiFID II veröffentlicht. Zunächst erschien im BaFinJournal Mai 2018 ein Bericht über eine im Januar 2018 durchgeführte Marktuntersuchung zur Umsetzung der MiFID II bei Banken und Sparkassen. Es folgten detaillierte Artikel über die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das Taping (siehe BaFinJournal Juni 2018), über die Kosteninformationen für Kunden (siehe BaFinJournal Juli 2018), über Zuwendungen an Banken von dritter Seite (siehe BaFinJournal August 2018), sowie über die Geeignetheitserklärung (siehe BaFinJournal September 2018). Im BaFinJournal Februar 2019 wurden die Ergebnisse einer Marktuntersuchung zur Product Governance veröffentlicht.

Die MiFID II war auch Thema der BaFin-Jahresberichte 2017 sowie 2018.

Autoren

Lars Frölich

BaFin-Referat für operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privatbanken

Daniel Gies

BaFin-Referat für operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken

Schöner Name, böse Überraschung

Bei Worst-of-Zertifikaten besteht keine Risikostreuung und Open-End-Zertifikate können nicht unendlich lange gehalten werden.



Der deutsche Zertifikatemarkt ist vielfältig – nicht nur an Produkten, sondern auch an Zertifikatekategorien, Produktausgestaltungen und Produktbezeichnungen. Die Marketingnamen von Zertifikaten unterscheiden sich oft von Emittent zu Emittent und können bei Anlegern Missverständnisse hervorrufen. Zu Irritationen kommt es nach Erfahrungen der BaFin beispielsweise bei Worst-of- und Open-End-Zertifikaten. Beide Ausgestaltungsvarianten sind bei einer

Vielzahl von verbreiteten Zertifikatekategorien zu finden.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Sie orientieren sich an der Wertentwicklung eines Basiswerts wie beispielsweise Aktien, Indizes und Rohstoff-Futures. Der Anleger erwirbt grundsätzlich jedoch keinerlei Rechte an dem Basiswert. Ein Zertifikat verbrieft

keine Eigentums- oder Aktionärsrechte, sondern die Zahlung bzw. Rückzahlung eines Geldbetrags bzw. Lieferung eines Basiswerts. Dabei ist die Wertentwicklung des Zertifikats nicht ausschließlich von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, sondern wird auch von weiteren Faktoren wie zum Beispiel der Volatilität und dem Zeitwert der Anlage beeinflusst.

Als Wertpapiere sind Zertifikate prinzipiell handelbar. Aufgrund von geringerer Liquidität beispielsweise im Vergleich zu Aktien-Standardwerten leitet sich jedoch der Kurs eines Zertifikats in der Regel nicht aus Angebot und Nachfrage ab, sondern wird vom Emittenten durch Market-Making auf Basis von internen Preisbildungsmodellen festgestellt (siehe BaFinJournal Januar 2019). Der Emittent kann allerdings die Preisstellung aussetzen oder den Handel mit den Zertifikaten beenden. Eine Garantie für die Preisfeststellung über Market-Making besteht daher nicht.

Für die Emission bzw. das Angebot von Zertifikaten gelten verschiedene aufsichtsrechtliche Pflichten. So müssen die Emittenten einen Wertpapierprospekt nach Vorgaben des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) erstellen und von der BaFin billigen lassen. Des Weiteren müssen sie ein Basisinformationsblatt (BIB, siehe Infokasten) erstellen und den Zielmarkt bestimmen.

Wie schon die Bezeichnung „Schuldverschreibung“ vermuten lässt, ist der Erwerber eines Zertifikats Gläubiger des Emittenten und trägt somit neben dem Risiko, dass

sich der Basispreis anders entwickelt als erwartet (Marktrisiko), auch das Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird (Emittentenausfallrisiko). Bei Zertifikaten greifen die Einlagensicherungssysteme nicht. Daher besteht keine Rückzahlungsgarantie, und selbst Papiere mit Bezeichnungen wie „Kapitalschutz-Zertifikat“ oder „Garantiezertifikat“ bergen ein inhärentes Emittentenrisiko bis hin zum Totalverlust.

Das faule Ei im Korb: Worst-of-Zertifikate

Bei Worst-of-Zertifikaten handelt es sich um Korb-Zertifikate. Diese beziehen sich nicht auf die Wertentwicklung eines einzelnen Basiswerts, sondern auf eine Vielzahl von Basiswerten. Der Anspruch auf Verzinsung und/oder Rückzahlung hängt je nach Ausgestaltung somit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte ab. Dadurch kann das Marktrisiko bei Korb-Zertifikaten grundsätzlich gemindert werden (Risikodiversifikation durch Streuung). Je höher die Anzahl an Basiswerten ist, desto größer ist grundsätzlich auch der Diversifikationseffekt. Die Wahrscheinlichkeit eines Wertverlusts aller Basiswerte sinkt, je höher die Zahl der verschiedenen Basiswerte ist. Verstärkt wird der Diversifikationseffekt bei Basiswerten, die negativ miteinander korreliert sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Korb sowohl aus Aktien eines Pharmaunternehmens als auch aus Aktien eines Automobilkonzerns zusammengesetzt ist.

Anders ist es aber bei Worst-of-Zertifikaten. Bei dieser Ausgestaltungsvariante ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung für die Höhe der

[Auf einen Blick](#)

Basisinformationsblatt

Auf Grundlage der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) müssen die Emittenten Anlegern für bestimmte Finanzprodukte, zu denen auch Zertifikate zählen, ein einheitliches Informationsblatt zur Verfügung stellen. Ziel dieser Vorgabe ist es, den Anlegerschutz zu stärken und die Produkttransparenz zu verbessern. Der Umfang

des Basisinformationsblatts (BIB) ist auf maximal drei DIN-A4-Seiten beschränkt. Die Inhalte bzw. die methodischen Vorgaben sind in aufsichtsrechtlichen Normen festgelegt. Mindestangaben im BIB sind unter anderem ein standardisierter Risikoindikator (siehe Abbildung 1), Kosteninformationen, der Zielmarkt sowie die empfohlene Haltedauer.



Abbildung 1: Risikokategorisierung im Basisinformationsblatt – beispielhaft Stufe 7, Quelle: BaFin

Rückzahlung maßgeblich. Die Wertentwicklung der anderen Basiswerte des Korbs ist hingegen nicht ausschlaggebend.

Der Worst-of-Mechanismus kann bei verschiedenen Zertifikatetypen eingebaut werden. Typisch ist eine solche Ausgestaltung etwa bei Aktienanleihen, Express-Zertifikaten und Bonus-Zertifikaten. Der Worst-of-Charakter lässt sich dabei oft nicht direkt den Marketingbezeichnungen der Emittenten entnehmen. Die Zertifikate tragen also das „Worst-of“ nicht unbedingt in ihrem Namen.

Die Funktionsweise des Worst-of-Mechanismus soll im Folgenden anhand eines Multi-Express-Zertifikats – auch das ist eine gängige Marketingbezeichnung – beispielhaft dargestellt werden. Express-Zertifikate haben in der Regel eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren und einen jährlichen Beobachtungstag. Zum Zeitpunkt der Emission legt der Emittent zwei verschiedene Ereignisschwellen fest: die Tilgungsschwelle, bei deren Überschreitung die vorzeitige Rückzahlung erfolgt, und die Barriere, bei deren Berührung oder Unterschreitung statt der Rückzahlung des Nennbetrags eine Lieferung der betreffenden Aktien erfolgt.

Beispiel: Multi-Express-Zertifikat mit Worst-of-Struktur

In diesem Beispiel sind sowohl die Rückzahlung als auch die Zinszahlung von der Wertentwicklung der Basiswerte abhängig und mit einem Worst-of-Mechanismus ausgestaltet.

Liegen die Kurse aller Basiswerte an einem der Beobachtungstage auf oder über der Tilgungsschwelle, erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag. Das Produkt wird vor dem eigentlich vorgesehenen Laufzeitende fällig, und der Anleger erhält seinen Anlagebetrag zurück. Andernfalls erfolgt die Rückzahlung spätestens zum Laufzeitende. Liegen zum Laufzeitende wiederum die Kurse aller Basiswerte auf oder über der Barriere, erhält der Anleger den Nennbetrag. Sollte jedoch der Kurs mindestens eines Basiswerts unter der Barriere liegen, erfolgt an Stelle der Rückzahlung des Nennbetrags eine Lieferung der Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Der Anleger erhält eine Zinszahlung, wenn zum Beobachtungstag die Kurse aller Basiswerte auf oder über der Barriere liegen. Liegt jedoch mindestens ein Kurs eines Basiswerts unter der Barriere, entfällt die Zinszahlung.

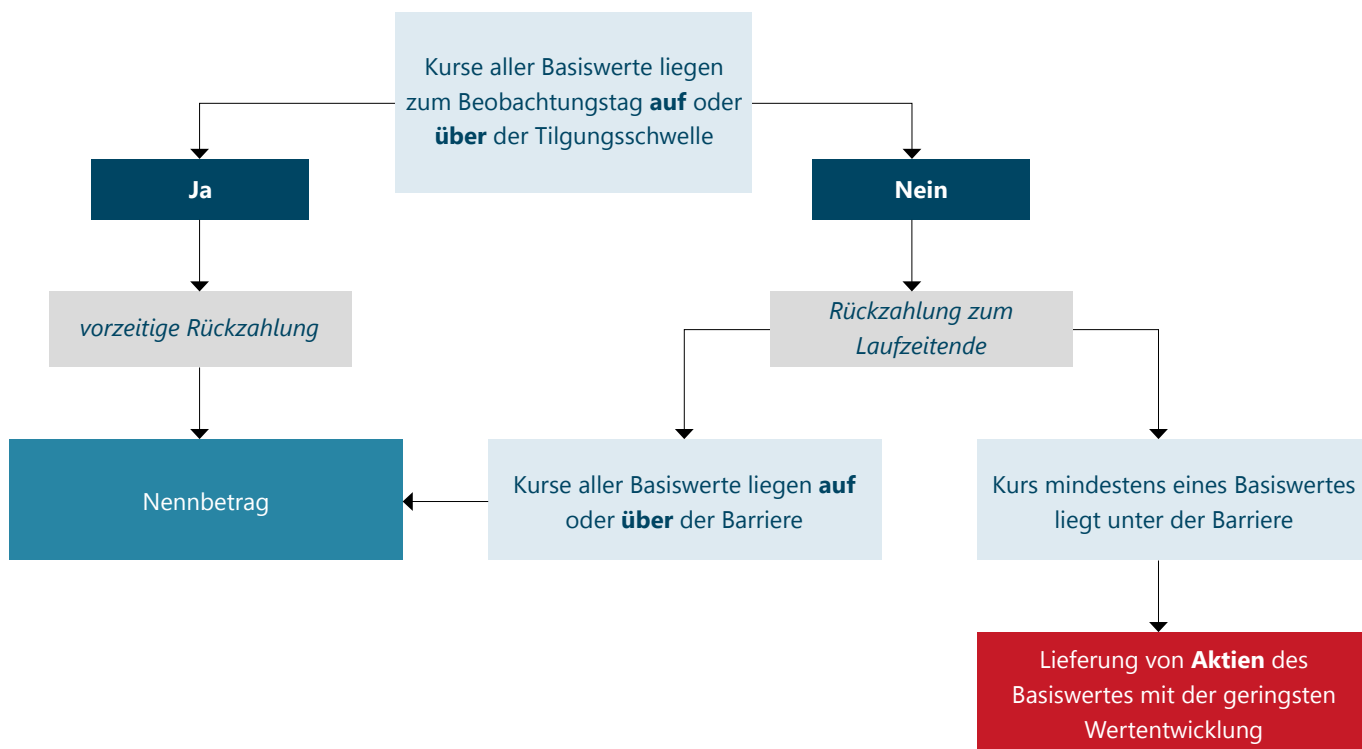


Abbildung 2: Ermittlung der Rückzahlung eines Multi-Express-Zertifikats mit Worst-of-Struktur, Quelle: BaFin

Tabelle 1: Beispielhafte Korb-Entwicklung eines Multi-Express-Zertifikats, Quelle: BaFin

Multi-Express-Zertifikat					
Basiswert	Startwert	Basispreis	Barriere	Tilgungsschwelle	Kurs Beobachtungstag
Aktie 1	128,25 Euro	70,54 Euro	70,54 Euro	115,43 Euro	198,02 Euro
Aktie 2	61,65 Euro	33,91 Euro	33,91 Euro	55,49 Euro	50,82 Euro
Aktie 3	54,68 Euro	30,07 Euro	30,07 Euro	49,21 Euro	114,10 Euro
Aktie 4	22,44 Euro	12,34 Euro	12,34 Euro	20,20 Euro	7,93 Euro
Aktie 5	13,20 Euro	7,26 Euro	7,26 Euro	11,88 Euro	22,59 Euro
Aktie 6	47,12 Euro	25,91 Euro	25,91 Euro	42,40 Euro	49,49 Euro
Aktie 7	23,79 Euro	13,08 Euro	13,08 Euro	21,41 Euro	15,18 Euro
Aktie 8	172,10 Euro	94,66 Euro	94,66 Euro	154,89 Euro	145,56 Euro

Tabelle 1 zeigt das Beispiel eines Multi-Express-Zertifikats mit einer Tilgungsschwelle von 90 Prozent des Startwerts, einer Barriere bzw. einem Basispreis von 55 Prozent des Startwerts und einem Nennbetrag von 1.000 Euro. Der dem Zertifikat zugrunde liegende Korb enthält acht Aktien. Betrachtet wird an dieser Stelle exemplarisch nur die letzte Beobachtungsperiode vor dem Laufzeitende.

Die Kurse von drei Basiswerten (Aktie 2, Aktie 4 und Aktie 7) liegen zum Beobachtungstag unter der Tilgungsschwelle. Eine frühzeitige Rückzahlung ist somit nicht möglich. Dies ist im vorliegenden Beispiel jedoch auch hinfällig, da die letzte Periode vor Laufzeitende betrachtet wird. Darüber hinaus liegt der Kurs eines Basiswerts (Aktie 4) unter der Barriere. Somit erhielt der Anleger am

Laufzeitende nicht den Nennbetrag zurück, sondern die Aktien. Im vorliegenden Beispiel erhielt der Anleger 81 Aktien, welche bei 7,93 Euro notieren.

Neben dieser Ausgestaltungsvariante können Multi-Express-Zertifikate auch so strukturiert sein, dass der Anleger bei Barriereunterschreitung nicht die Aktien geliefert bekommt, sondern einen Auszahlungsbetrag in Höhe des entsprechenden Aktienkurses erhält. Dieser wird von dem Emittenten auf Grundlage des Basispreises bestimmt. Bei einer solchen Ausgestaltung des Auszahlungsmechanismus würde der Anleger im vorliegenden Beispiel statt des Nennbetrags nur 642,62 Euro erhalten (siehe Abbildung 3). Der Anleger würde einen Verlust von etwa 36 Prozent erleiden. Da einer der Basiswerte die Barriere unterschreitet, erfolgt auch für diese Periode keine Zinszahlung.

Rückzahlung:

$$\begin{aligned}
 \text{Auszahlungsbetrag} &= \frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Basispreis}} \times \text{aktuellem Kurs} \\
 &= \frac{1.000 \text{ Euro}}{12,34 \text{ Euro}} \times 7,93 \text{ Euro} \\
 &= \mathbf{642,62 \text{ Euro}}
 \end{aligned}$$

-35,75 Prozent

Hohe Komplexität

Aufgrund dieser Ausgestaltungsmerkmale besteht bei Worst-of-Zertifikate eine vergleichsweise hohe Komplexität. Aus Anlegersicht optimal verläuft ein Investment in Worst-of-Zertifikate meist nur, wenn alle Basiswerte an allen Stichtagen über der Barriere liegen und mindestens einer unter der Tilgungsschwelle verbleibt. Das sichert die Zinszahlung und am Ende der Laufzeit die Rückzahlung des vollen Nennbetrags.

Für das höhere Ausfallrisiko bei Korb-Zertifikaten mit Worst-of-Struktur wird auch meist ein höherer Zins-Kupon gezahlt. Somit wird dem Anleger wegen des höheren Risikos, das er bei solchen Zertifikaten zu tragen hat, auch die Aussicht auf eine möglicherweise höhere Rendite gewährt. Für den Anleger ist es aber grundsätzlich schwierig, das

Abbildung 3: Berechnung des Auszahlungsbetrags zum Beispiel aus Tabelle 1, Quelle: BaFin

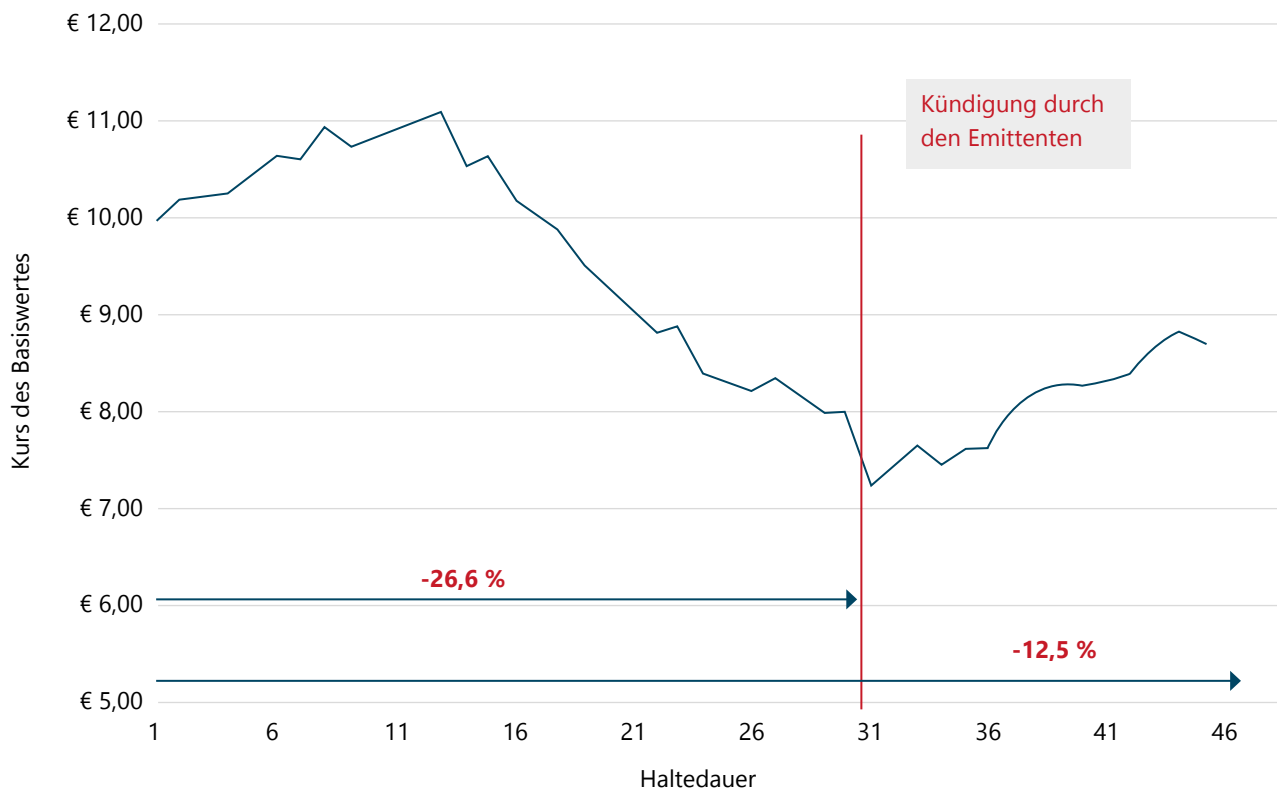


Abbildung 4: Beispiel einer Wertaufholung bei Open-End-Anlagezertifikaten ohne Neuinvestition, Quelle: BaFin

übernommene Risiko bzw. das Rendite-Risiko-Verhältnis verlässlich zu bewerten. Der Anleger muss Einschätzungen zu der Wertentwicklung einer Vielzahl von Basiswerten treffen. Darüber hinaus partizipiert er zwar nur an der Wertentwicklung des schlechtesten Basiswertes, trägt jedoch das kumulierte Ausfallrisiko aller Basiswerte des Korbs. Der Anleger muss also die Ausfallwahrscheinlichkeit jedes Basiswertes ermitteln und bewerten.

Bei Korb-Zertifikaten mit Worst-of-Ausgestaltung findet keine Risikostreuung (Diversifikation) wie bei einem herkömmlichen Korb-Produkt statt, sondern eine Risikokonzentration. Weil sich die Höhe der Rückzahlung ausschließlich an dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert, erfolgt trotz der Vielzahl an Basiswerten keine Risikodiversifikation durch Streuung des Marktrisikos.

Auf einen Blick

Kontrollfragen für Anleger vor einem Zertifikate-Investment:

- Habe ich das Produkt und die Risiken verstanden?
- Entspricht das Produkt meiner Risikoneigung?
 - Bin ich bereit, das Risiko einzugehen?
 - Bin ich in der Lage, das Risiko finanziell zu tragen?
- Entspricht das Produkt meiner Anlagestrategie?
- Habe ich die Auszahlungsmechanismen und die Kostenstruktur verstanden?

Um künftig solche Missverständnisse hinsichtlich Produktbezeichnungen und Produktstrukturen zu vermeiden, hat der Deutsche Derivate Verband (DDV) als Vertreter der deutschen Zertifikate-Emittenten vor kurzem „Grundsätze für die Emission von Worst-of-Schuldverschreibungen zum Vertrieb an Privatkunden in Deutschland“ veröffentlicht. Laut diesen Grundsätzen wird die Bezeichnung „Worst-of-Zertifikat“ vereinheitlicht und auch im Vertrieb dieser Produkte verwendet. Die Emittenten sollen die Grundsätze spätestens bis zum 1. Januar 2020 umsetzen.

Unendlich nur bis zur Kündigung: Open-End-Zertifikate

Open-End-Zertifikate sind Wertpapiere ohne festgelegte Laufzeit bzw. ohne vertraglich definierten Fälligkeitstermin. Die Emittenten haben Produktbezeichnungen mit

Schlagwörtern wie „Open-End“, „Endlos“, „Endless“ oder „Unlimited“ hervorgebracht. Die Auszahlung bzw. Desinvestition erfolgt dabei nicht zum Laufzeitende, sondern zum Beispiel, indem der Anleger das Zertifikat ausübt, veräußert oder der Emittent es kündigt. Es ist ein Nachteil für den Kunden, wenn er die Anlage nicht so lange halten kann wie gewollt und teilweise suggeriert.

Wie auch in Bezug auf die Worst-of-Zertifikate handelt es sich bei der Open-End-Ausgestaltung um ein Strukturmerkmal, das in verschiedenen Zertifikatekategorien verwendet wird. Bei Hebelprodukten wie Faktor-Zertifikaten und Knock-Out-Produkten ist sie ein typisches Strukturmerkmal. Aber auch Anlageprodukte wie zum Beispiel Index- und Partizipations-Zertifikate können einen Open-End-Charakter haben. Auf den ersten Blick erscheint das nachvollziehbar, da unter den Begriff „Anlageprodukte“ in der Regel Zertifikate zu fassen sind, die der Anleger langfristig hält, wie es auch bei Open-End-Zertifikaten der Fall zu sein scheint. Das Investment kann für Anleger jedoch auch unfreiwillig kürzer ausfallen.

Kurzfristiges ordentliches Kündigungsrecht für den Emittenten

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Emittenten von vermeintlich endlosen Open-End-Zertifikaten nicht nur ein außerordentliches Kündigungsrecht für außergewöhnliche Ereignisse haben, sondern auch ein ordentliches Kündigungsrecht mit teils sehr kurzen Fristen. Schon unrentable Absicherungsgeschäfte (Hedging) bzw. unrentables Market-Making oder ein nicht weiter verfügbarer Basiswert können den Emittenten dazu bringen, ein Zertifikat zu kündigen. Gerade bei Spekulationsprodukten wie Faktor-Zertifikaten sollte der Anleger wissen, dass der Emittent das Zertifikat jederzeit zum nächsten Handelstag kündigen kann. Bei vielen Hebelprodukten ist eine Kündigung sogar bereits erstmals zum Ausgabetag möglich.

Insbesondere Anleger, die langfristige Anlageziele verfolgen, könnten die Produktbezeichnung „Open-End-Zertifikat“ missverstehen. Sie ziehen oft den falschen Schluss, dass sie Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit so lange halten können, wie sie wollen. Die „unbegrenzte Laufzeit“ besteht für den Anleger jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Emittent das Zertifikat kündigt.

Die Kündigungsfristen machen Open-End-Zertifikate für Anleger so schwer einschätzbar. Sie können in der Regel nicht verlässlich beurteilen, wann der Emittent das Produkt kündigt. Aus Beschwerden ist der BaFin bekannt, dass Anleger ihr Geld nicht selten zu einem unerwünschten Zeitpunkt zurückbekommen. Anders als bei Zertifikaten

mit einem festgelegten Fälligkeitstermin rechnen Anleger meist nicht damit, dass die Anlagebeträge auf Initiative des Emittenten an sie zurückfließen.

Weitere Transaktionskosten bei Neuinvestition

Will der Anleger auch nach Kündigung durch den Emittenten auf die Wertentwicklung des Basiswerts setzen, muss er eine Neuinvestition in ein Zertifikat auf den gleichen Basiswert tätigen. Dabei fallen in der Regel erneut Transaktionskosten an.

Wenn dem Anleger nach der Kündigung durch den Emittenten kurzfristig keine Anschlussinvestition gelingt, nimmt er nicht weiter an der Wertentwicklung des Basiswerts teil und verpasst möglicherweise auch eine Werterholung nach vorangegangenen Verlusten (siehe Abbildung 4, Seite 28). Dies ist vor allem bei schwankungsstarken bzw. volatilen Basiswerten zu beobachten.

In dem abgebildeten Beispiel kündigt der Emittent das Open-End-Anlagezertifikat nach 31 Tagen (T31). Der Anleger erleidet dadurch einen Verlust von 26,6 Prozent. An den späteren Kursgewinnen kann er nur durch direkte Wiederanlage in ein vergleichbares Zertifikat auf diesen Basiswert teilhaben. Der Kurs des Basiswerts steigt im weiteren Zeitverlauf wieder leicht an. Ohne Kündigung hätte der Anleger das Zertifikat länger halten können und die zwischenzeitlichen Verluste reduziert. Bei einem Verkauf zum Zeitpunkt T46 hätte sich der Verlust auf nur 12,5 Prozent belaufen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, hat der DDV Erläuterungen zu den Kündigungsrechten bei Open-End-Zertifikaten veröffentlicht. Er hat auch Mindeststandards zu Kündigungsfristen festgelegt. Demnach sollen Anlagezertifikate, die über einen Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren verfügen, eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat haben. Zertifikate, die einen Anlagehorizont von unter einem Jahr haben, können dagegen weiterhin eine Mindestkündigungsfrist von einem Tag aufweisen.

Was sollten Anleger beachten?

Bevor Anleger in Zertifikate investieren, sollten sie sich deren Risiken bewusst sein. Anleger tragen – wie oben beschrieben – stets das Emittentenausfallrisiko und darüber hinaus in der Regel auch das Marktrisiko der Basiswerte. Wer sein Geld in Zertifikate investiert, geht immer das Risiko eines Totalverlusts ein. Zu beachten ist auch, dass nicht alle Zertifikate für jeden Anleger geeignet sind. Hebel- oder Spekulationsprodukte wie Optionsscheine, Knock-Out-Zertifikate und Faktor-Zertifikate setzen

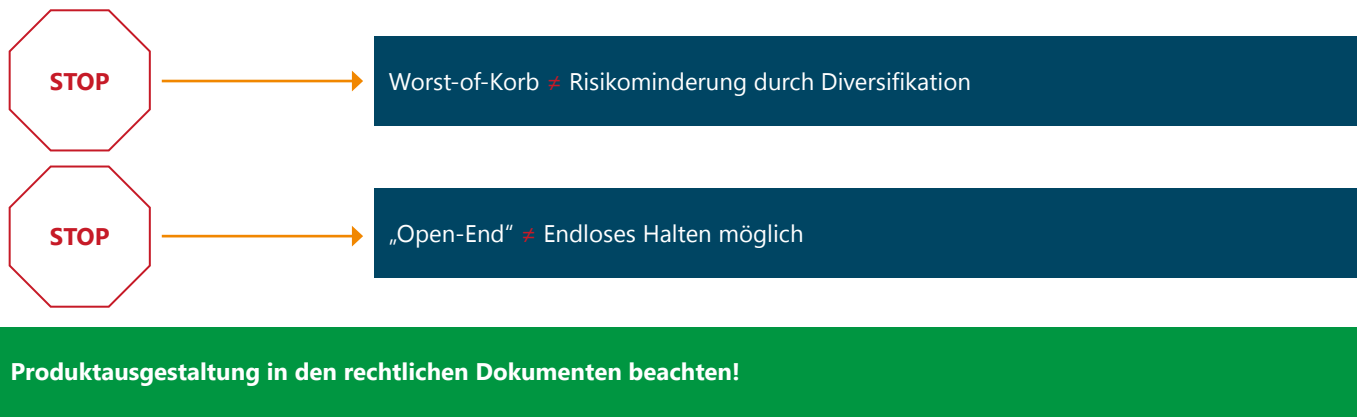


Abbildung 5: Zusammenfassung der Produktbesonderheiten von Worst-of-Korb- und Open-End-Zertifikaten, Quelle: BaFin

vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Handeln von strukturierten Finanzinstrumenten voraus.

Anleger sollten sich vorab in Ruhe bestimmte Kontrollfragen stellen und ein Investment nur dann weiterverfolgen, wenn sie alle Fragen bejahen können (siehe Infokasten, Seite 28). Die Emittenten sind verpflichtet, dem Anleger die wichtigsten Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu den öffentlich verfügbaren Dokumenten zählen zum Beispiel der Wertpapierprospekt, die endgültigen Bedingungen und das BIB.

Zusammenfassung

Zertifikate können mit bestimmten Produktbesonderheiten bzw. Strukturmerkmalen ausgestattet sein, die sich auf den ersten Blick nicht aus den Marketing- bzw. Produktbezeichnungen ergeben.

Bei Worst-of-Zertifikaten sollten Anleger beachten, dass es sich zwar um Zertifikate mit einer Vielzahl an Basiswerten handelt, die Höhe der Rück- oder Zinszahlung jedoch anhand des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung bemessen wird. Insofern liegt keine möglicherweise vom Anleger angestrebte Risikostreuung, sondern eine Risikokonzentration (siehe Abbildung 5) vor.

Auch bei Open-End-Zertifikaten kann es aufgrund der Produktbezeichnungen zu Missverständnissen kommen. Der Emittent räumt sich bei diesen Produkten ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer mitunter kurzen Kündigungsfrist von nur einem Tag ein. Der Anleger kann das Zertifikat daher mithin nicht nach Belieben unendlich halten, auch wenn Produktbezeichnungen wie „Open-End“, „Endlos“ oder „Unlimited“ diesen Anschein erwecken können. Insbesondere wenn Anleger eine langfristige Investition anstreben, sollten sie die Kündigungsrechte des Emittenten beachten.

Anleger sollten sich daher der Risiken, die mit einer Anlage in Zertifikate einhergehen, bewusst sein. Vor allem sollten sie die Produktbesonderheiten beachten und die Funktionsweise genau nachvollziehen können. Es ist hilfreich, sich vorab bestimmte Kontrollfragen zu stellen. ■

Autor

Marc-Oliver Michel

BaFin-Referat für operative Missstandsaufsicht und Produktintervention



Neue Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Am 9. Mai ist auf der BaFin-Homepage die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven erschienen. Sie widmet sich dem Thema Nachhaltigkeit. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund

Röseler, allesamt Mitglieder des BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremmlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft

Bei Versicherern gewinnt Nachhaltigkeit in
Kapitalanlage und Vertrieb an Bedeutung

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat der Kommission der Europäischen Union am 30. April eine Technische Empfehlung zur möglichen Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in delegierte Rechtsakte unter Solvency II und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) gegeben (siehe BaFinJournal Dezember 2018).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen an der Delegierten Verordnung zu Solvency II sollen Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage und bei der Deckung von Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Versicherungsunternehmen sollen mögliche langfristige Auswirkungen ihrer Kapitalanlagestrategie und ihrer Kapitalanlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen und Erstversicherungsunternehmen dort, wo es relevant ist, die ESG-Präferenzen des Zielmarktes widerspiegeln. Die Vergütungspolitik soll Informationen darüber enthalten, wie sie mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht.

Auch die Vorschläge zu den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 unter der IDD zielen darauf ab, dass Versicherungsunternehmen Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in ihrer internen Organisation, insbesondere beim Umgang mit Interessenkonflikten, beachten. Diese können daraus resultieren, dass die Kunden nicht nur finanzielle Ziele verfolgen, sondern für sich selbst ESG-Präferenzen entwickelt haben und ihre Überzeugungen dann auch vertreten. Zudem sollen Versicherungsunternehmen ESG-Faktoren etwa bei der Zielmarktbestimmung berücksichtigen. ■

Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Investmentfonds im Fokus

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 3. Mai ihre Technische Empfehlung zu nachhaltigem Finanzwesen an die EU-Kommission veröffentlicht.

Die Vorschläge beziehen sich einerseits auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -aspekten in die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und andererseits auf die Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in europäische Regelwerke für Investmentfonds. In beiden Fällen

verfolgt die ESMA einen prinzipienbasierten Ansatz und trägt damit dem Proportionalitätsprinzip Rechnung.

Die Technische Empfehlung betrifft im Fondsbereich Regelungen zu den Organisationspflichten, zu den Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb und zum Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Bei den aufsichtlichen Anforderungen muss in diesem Zusammenhang die Größe und die Leistungsfähigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Umfang der betriebenen Geschäfte berücksichtigt werden.

Die Technische Empfehlung für die delegierten Rechtsakte zur MiFID II betreffen wiederum organisatorische Anforderungen, das Risikomanagement und das Produktfreigabeverfahren – insbesondere die Zielmarktbestimmung (siehe [BaFinJournal Oktober 2018](#)) – von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Unternehmen sollen in diesen Prozessen künftig auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Die Vorschläge der ESMA gehen auf einen Arbeitsauftrag der EU-Kommission vom Juli 2018 zurück. Der finale Bericht basiert auf einem Konsultationspapier vom 19. Dezember 2018 und den dazu eingegangenen Stellungnahmen (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)). Er enthält die im Konsultationsersuchen der EU-Kommission erbetenen Vorschläge zur Nachhaltigkeit und diesbezüglichen Änderungen der [Delegierten Verordnung](#) und der [Delegierten Richtlinie](#) zu MiFID II. Auch im Fondsbereich geht die Technische Empfehlung von ESMA auf ein Konsultationsersuchen der EU-Kommission zurück. ■

NGFS-Report

Globales Gremium will Klima- und Umweltrisiken stärker ins Risikomanagement einbinden

Das Network for Greening the Financial System (NGFS), in dessen Lenkungsausschuss (Steering Committee) und Plenum die BaFin Mitglied ist, hat am 17. April seinen ersten [Bericht](#) mit dem Titel „A call for action – Climate change as a source of financial risk“ veröffentlicht. In dem Papier wird dargestellt, wie sich Klima- und Umweltrisiken auf die Finanzmärkte auswirken. Es ist der erste Bericht, der das vielschichtige Thema auf diesem Niveau beleuchtet.

Das NGFS ruft zu konzentriertem Handeln auf und schlägt den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden vier mögliche Vorgehensweisen (Best Practices) vor, mit denen der Finanzsektor dazu beitragen kann, die Pariser

Klimaschutzziele zu erreichen. Zu den Best Practices gehört unter anderem die stärkere Einbindung von Klima- und Umweltrisiken ins Risikomanagement, was die BaFin sehr begrüßt. Zwei weitere Empfehlungen richten sich an die Gesetzgeber. Sie sollen nach Ansicht des NGFS einheitliche

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Juni 2019

13.-17. Mai	IOSCO Annual Conference, Sydney
16./17. Mai	EIOPA Strategy Day, Bukarest (Rumänien)
22. Mai	ESMA BoS, Bukarest (Rumänien)
22. Mai	EZB FSC, Frankfurt a.M.
23. Mai	ESMA MB, Bukarest (Rumänien)
23. Mai	ESRB ATC, Frankfurt a.M.
27. Mai	AFS-Sitzung, Berlin
3./4. Juni	IOPS Committee Meetings, Paris
4. Juni	EBA MB, Paris
6. Juni	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
12./13. Juni	EBA BoS, Paris
10.-14. Juni	IAIS Committee Meetings and Global Seminar, Buenos Aires (Argentinien)
15. Juni	UN Sustainable Insurance Forum, Buenos Aires (Argentinien)
19./20. Juni	BCBS, Basel
25./26. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
27. Juni	ESRB GB, Frankfurt a.M.
28. Juni	ESAs Consumer Protection Day, Dublin

Offenlegungspflichten und eine Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten schaffen.

Der Arbeitsplan des NGFS für die nächsten zwölf bis vierzehn Monate zeigt, dass sich das Netzwerk künftig vertiefter mit dem klima- und umweltbezogenen Risikomanagement in Aufsichtsbehörden und Finanzinstituten, szenariobasierter Klimarisikoanalyse und der Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in das Portfoliomanagement der Zentralbanken beschäftigen will. ■

Aufsichtliche Zusammenarbeit nach dem Brexit

Banken

In Vorbereitung auf den Brexit hat die BaFin am 15. April ein Memorandum of Understanding (MoU) mit den britischen Aufsichtsbehörden Prudential Regulatory Authority (PRA) und Financial Conduct Authority (FCA) abgeschlossen. Die Vereinbarung basiert auf einem Muster-MoU, das die Europäische Bankenaufsicht EBA gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und den nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt hat.

Mit dieser Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der deutschen und britischen Behörden auch nach Vollzug des Brexits auf ein rechtlich belastbares Fundament gestellt. Gleichzeitig wird das MoU dazu beitragen, Klippeneffekte beim aufsichtlichen Handeln nach einem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union zu vermeiden.

Konkret regelt die neue Vereinbarung die Zusammenarbeit auf verschiedenen aufsichtlichen Feldern. Dazu gehört die Kooperation bei der Zulassung von Unternehmen, der Geldwäschebekämpfung sowie dem allgemeinen Informationsaustausch.

„Mit unserem MoU mit PRA und FCA haben wir sichergestellt, dass wir künftig unverändert mit den britischen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten können“, erläutert BaFin-Präsident Felix Hufeld. ■

Versicherer

In Vorbereitung auf den Brexit hat die BaFin am 15. April eine Vereinbarung (Agreement) mit der britischen Prudential Regulatory Authority (PRA) abgeschlossen. Sie ergänzt das multilaterale Memorandum of Understanding (MoU) der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA mit den Behörden des Vereinigten Königreichs.

Die neue Vereinbarung stellt sicher, dass Finanzaufsicht und Rechtsaufsicht über diejenigen Unternehmen, die im Aufnahmestaat kein neues Geschäft mehr schreiben, nach dem Brexit während des Übergangszeitraums von 21 Monaten in derselben Weise zwischen den Behörden aufgeteilt sind wie bisher. „Die Position der Versicherten soll sich durch den Brexit nicht verschlechtern“, erläutert BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. „Durch unsere Vereinbarung mit der PRA stellen wir sicher, dass wir auch in Zukunft unverändert mit den britischen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten können.“

Die Bearbeitung von Beschwerden durch die BaFin soll wie bisher fortgeführt werden. So wird die BaFin Beschwerden über Unternehmen annehmen und bearbeiten, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich und Verträge in Deutschland abgeschlossen haben. Im umgekehrten Fall – Beschwerden über deutsche Unternehmen, die einen Vertrag im Vereinigten Königreich abgeschlossen haben – wird die BaFin innerhalb ihrer rechtlichen Möglichkeiten tätig. ■



© Foto: iStockphoto.com/ismagilov

EIOPA-Aufsichtsbericht

Brexit, Innovationen und Big Data haben das Aufsichtsjahr 2018 geprägt

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat in einem [Bericht](#) über ihre Aufsichtstätigkeit 2018 informiert. Im vergangenen Jahr zielten ihre Aktivitäten demnach darauf ab, eine qualitativ hochwertige, effektive Aufsicht und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Zudem war EIOPA bestrebt, Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union angemessen anzuwenden.

Der bevorstehende EU-Austritt des Vereinigten Königreichs hat das Aufsichtsjahr von EIOPA stark geprägt: Mit Stellungnahmen zu den Auswirkungen des Brexits auf die [Solvenzposition](#) von Unternehmen und zur [Offenlegung](#) von Informationen an Kunden über die Auswirkungen des Brexits will EIOPA die Kontinuität der Dienste und konsistente Aufsichtsansätze gewährleisten. Untersucht wurden aber auch Innovationen und die Nutzung von Big Data durch Versicherungsunternehmen. In Peer-Reviews befasste sich EIOPA unter anderem mit der verhältnismäßigen Beurteilung der [Schlüsselfunktionen](#) (siehe [BaFinJournal Dezember 2018](#)) in Unternehmen und mit dem [Grundsatz](#) der unternehmerischen Vorsicht für die Beaufsichtigung der betrieblichen Altersversorgung.

Der Einsatz von Kooperationsplattformen und die Teilnahme an Aufsichtskollegien trugen dazu bei, präventive Aufsichtsmaßnahmen rechtzeitig zu identifizieren und Sanierungsmaßnahmen erfolgreich umzusetzen.

Ausblick

Im Jahr 2019 konzentriert sich EIOPA weiterhin darauf, die gemeinsame Aufsichtskultur praktisch umzusetzen, Risiken für den Binnenmarkt und die Wettbewerbsbedingungen zu bewerten sowie aufkommende Risiken im Blick zu behalten. Dazu gehören die Überwachung von Run-off-Unternehmen, die Verwendung von Risikominderungstechniken sowie weitere Veröffentlichungen zu aktuellen Themen wie Cyber und Big Data. ■

Verbriefungen

EBA erleichtert Ermittlung von Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 8. April einen finalen Entwurf Technischer Regulierungsstandards veröffentlicht. Diese präzisieren, wie Institute bei Anwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes für Verbriefungen (Securitisation Internal Ratings Based Approach – SEC-IRBA) die Eigenmittelanforderungen der verbrieften Risikopositionen (Kirb) auf Basis des IRB-Ansatzes für angekaufte Forderungen ermitteln dürfen (siehe [BaFinJournal November 2017](#)).

Der SEC-IRBA ist der risikosensitivste von drei Bewertungsansätzen, welche Institute seit dem 1. Januar 2019 zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen anwenden müssen. Gemäß Artikel 255 (Absatz 4) der geänderten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) dürfen Institute bei Anwendung des SEC-IRBA die Eigenmittelanforderungen der verbrieften Risikopositionen (Kirb) nach den Bestimmungen des IRB-Ansatzes für angekaufte Forderungen berechnen. Dies soll Instituten die Anwendung des SEC-IRBA erleichtern.

Denn im Vergleich zum IRB-Ansatz für sonstige Risikopositionen sehen die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für angekaufte Forderungen nach der CRR bestimmte Erleichterungen vor. Hintergrund dieser Erleichterungen sowie bestimmter zusätzlicher Anforderungen für angekaufte Forderungen ist, dass Forderungskäufer regelmäßig über weniger Informationen und eine geringere Kontrolle verfügen als bei Risikopositionen, welche die Institute selbst gegenüber ihren Kunden eingehen. ■



Differenzkontrakte

ESMA veröffentlicht Verlängerungsbeschluss zur Vertriebsbeschränkung

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihren Beschluss über die Verlängerung ihrer Produktinterventionsmaßnahme zur Regulierung von Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Bereits in ihrer Pressemitteilung vom 27. März 2019 hatte die ESMA mitgeteilt, dass die Beschränkungen für den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von CFD an Kleinanleger ab dem 1. Mai 2019 für weitere drei Monate zu denselben Bedingungen erneuert würden (siehe BaFinJournal April 2019). Schon seit dem 1. August 2018 galten, zunächst auf drei Monate beschränkt, Einschränkungen für Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von CFD an Kleinanleger. Diese wurden zunächst um drei Monate bis zum 1. Februar 2019 (siehe BaFinJournal November 2018) und mit Entscheidung vom 19. Dezember 2018 darüber hinaus bis zum 1. Mai 2019 verlängert (siehe BaFinJournal Januar 2019).

Die BaFin plant ihre nationale Beschränkung von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von CFD an Privatkunden (siehe BaFinJournal Mai 2017) für die Zeit nach Ablauf der ESMA-Intervention auszuweiten. Dazu veröffentlichte sie am 20. Dezember 2018 einen Entwurf einer Allgemeinverfügung. Die Anhörung dazu lief bis zum 10. Januar 2019. Die BaFin will mit der Allgemeinverfügung das Schutzniveau der ESMA-Maßnahme in Deutschland nahtlos aufrechterhalten. Damit will sie auch verhindern, dass Anbieter aus anderen EU-Ländern nach Ende der ESMA-Intervention nach Deutschland ausweichen. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EBA Konsultation von Leitlinien zu Kreditrisikominderungstechniken für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz (bis 25. Mai 2019)

EBA Konsultation Technischer Standards zum Standardansatz Gegenparteiausfallrisiko (bis 2. August 2019)

Systemrelevanz

FSB veröffentlicht Vergleichsstudie zur Abwicklungsplanung

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat eine Vergleichsstudie (Peer-Review) mit dem Fokus auf nationaler Abwicklungsplanung veröffentlicht. Es handelt sich um den dritten thematischen Peer-Review des FSB zu Abwicklungsregimen. Er berichtet darin über den Stand der Umsetzung seiner Key Attributes, die im Krisenfall eine effektive Abwicklung von Kreditinstituten erlauben sollen – ohne Belastung der Steuerzahler. Von deutscher Seite wurde der Peer-Review von der BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung SRB bearbeitet.

Der nun veröffentlichte Bericht befasst sich vor allem mit der Abwicklungsplanung für systemrelevante Banken. Die Befragung hat demnach gezeigt, dass die meisten FSB-Mitgliedsländer Abwicklungsregime verabschiedet haben. In vielen Jurisdiktionen konzentriert sich die Abwicklungsplanung auf global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs). Sowohl die Anforderungen an die Abwicklungsplanung als auch die Umsetzung dieser unterscheiden sich bei global nicht systemrelevanten Banken in den verschiedenen FSB-Mitgliedsländern allerdings erheblich.

Das FSB hat auf Grundlage der Ergebnisse Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen. Diese betreffen die Ermächtigung der Abwicklungsbehörden, die Abwicklungsfähigkeit ihrer Institute herbeizuführen, die Entwicklung von Handbüchern zur Umsetzung der Abwicklungsstrategien, die Fortentwicklung der Themen Liquidität und Bewertung in der Abwicklung, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die Kooperation der beteiligten Behörden.

Das FSB selbst will seine Mitglieder vermehrt bei der Abwicklungsplanung von Banken unterstützen, von denen, abgesehen von G-SIBs, systemische Risiken ausgehen können. Das FSB möchte zudem den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen relevanten Behörden fördern. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Die Einigung betrifft die Finanzierung, die Schwerpunkte und die Gremien der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Kompromiss zu ESA-Review

Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich am 21. März 2019 überraschend auf eine Reform des europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervisors – ESFS) geeinigt. Die seit 2017 diskutierten Vorschläge des ESA-Reviews (siehe Infokasten, Seite 39) könnten damit schon 2020 Realität werden.

Danach sah es lange nicht aus: Zunächst lagen die Vorstellungen von Parlament und Rat weit auseinander. Die von beiden Seiten im Januar und Februar dieses Jahres vorgelegten Änderungsvorschläge zu dem Gesetzespaket der EU-Kommission (siehe BaFinJournal Oktober 2017) wichen in wesentlichen Punkten deutlich voneinander ab. Dies betraf insbesondere die Organisationsstruktur und

die Frage der Erweiterung der Befugnisse der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), also der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Wichtige Ergebnisse des Kompromisses im Überblick

Gegenstand der Einigung waren nicht nur die Änderungen der Gründungsverordnungen von EIOPA, EBA und ESMA, sondern auch weitere Rahmenrechtsakte wie die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die zweite europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die europäische Benchmark-Verordnung und Solvency II. Am 15. April 2019 fand im Plenum des Europäischen Parlaments eine erste Aussprache statt. In der darauf folgenden Abstimmung am 16. April 2019 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in Erster Lesung verabschiedet.

Die ursprünglichen Vorschläge der Europäischen Kommission konnten sich in weiten Teilen nicht durchsetzen.

Beibehaltung der Finanzierung

Das bisherige Finanzierungssystem der ESAs wird beibehalten. Es bleibt also bei der Aufteilung der Finanzierung zwischen der EU (40 Prozent) und den nationalen Aufsichtsbehörden (60 Prozent). Die von der Kommission geforderte direkte Industriebeteiligung wurde verworfen.

Die Organisationsstruktur der Entscheidungsgremien, wozu der Rat der Aufseher und der Verwaltungsrat zählen,



bleibt im Grundsatz erhalten. Weder der Vorschlag zur Einführung eines mit unabhängigen Vertretern der ESAs besetzten Exekutivgremiums noch die Stärkung des bestehenden Verwaltungsrats durch von außen hinzugekommene Vertreter der ESAs haben sich durchgesetzt. ESA-Vorsitzende werden gestärkt, unter anderem indem sie ein Stimmrecht im Rat der Aufseher erhalten, wo alle nationalen Chefaufseher vertreten sind. Das gilt jedoch nicht für Abstimmungen über Technische Standards und Leitlinien. Der mit sechs nationalen Mitgliedern besetzte Verwaltungsrat kann Entscheidungen des Rats der Aufseher vorbereiten und diesen Vorschläge unterbreiten. Unterhalb der Leitungsgremien wurden die Komitees der ESAs, zuständig etwa für Unionsrechtsverletzungen und Mediationsverfahren, gestärkt.

Auf einen Blick

Reform des europäischen Systems der Finanzaufsicht seit 2017

In ihren Gründungsverordnungen ist die regelmäßige Überprüfung der Funktionsweise der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2017 ein Konsultationsverfahren durchgeführt und im September 2017 einen umfassenden Gesetzgebungsvorschlag zur Stärkung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervisors – ESFS) veröffentlicht. Der Vorschlag sieht weitgehende

Änderungen der Organisationsstruktur, der Finanzierung und eine Erweiterung der Befugnisse der ESAs vor. Im September 2018 hat die Kommission ihren Vorschlag um Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergänzt.

Die BaFin stand diesem Vorstoß von Beginn an kritisch gegenüber. Der Gesetzgebungsvorschlag der Kommission wurde bis Anfang 2019 jeweils im Rat der EU sowie im Europäischen Parlament verhandelt.



Förderung der Aufsichtskonvergenz

Anders als ursprünglich vorgesehen, wird es keine verbindlichen strategischen Aufsichtspläne geben. Stattdessen soll die Aufsichtskonvergenz dadurch gefördert werden, dass die ESAs und die nationalen Aufsichtsbehörden alle drei Jahre zwei EU-weite Prioritäten definieren, die sodann in die nationalen Arbeitsprogramme aufzunehmen sind. Die Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As), die als Konvergenzinstrumente neben den Leitlinien intensiv von den ESAs genutzt werden, sind nunmehr ausdrücklich in deren Gründungsverordnungen verankert.

Überprüfungen durch nationale Aufsichtsbehörden folgen weiterhin dem Kollegialprinzip der Peer-Reviews, wobei das Personal der ESAs hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle spielen soll, etwa durch die Leitung der Prüfteams. Direkte Informationsbefugnisse gegenüber Marktteilnehmern, die von den nationalen Behörden beaufsichtigt werden, stehen den ESAs wie bisher nur in begrenzten Ausnahmefällen zu. Um sich bei ausgewählten und definierten Themen grenzüberschreitend auszutauschen, können künftig Koordinationsgruppen eingesetzt werden, an denen sich alle Aufsichtsbehörden beteiligen.

Die Kompetenzen der ESAs wurden auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Drittstaatenäquivalenz, einschließlich der fortlaufenden Überwachung der Gleichwertigkeit von Finanzsektoren, aufgewertet. Im Verbraucherschutz und im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren erhielten die ESAs erweiterte Zuständigkeiten.

Veränderungen bei ESMA, EIOPA und EBA

Die Befugnisse speziell der ESMA sollen punktuell erweitert werden. Sie beaufsichtigt künftig bestimmte Datenbereitstellungsdienste, Administratoren kritischer Referenzwerte sowie Referenzwerte aus Drittstaaten direkt.

EIOPA kann nationalen Behörden auf deren Anfrage hin technische Unterstützung in Genehmigungsprozessen interner Modelle gewähren.

Bei EBA werden künftig Befugnisse zur Geldwäschebekämpfung zentralisiert, wofür ein Komitee eingerichtet werden soll. ESMA und EIOPA sollen Maßnahmen der EBA, die ihren Bereich betreffen, zustimmen.

Nächste Schritte und Abschluss des Verfahrens

Nach der Verabschiedung des Standpunkts in Erster Lesung im Europäischen Parlament stehen vor dem erwarteten Abschluss des Verfahrens im Herbst nun zunächst noch weitere formale Arbeiten an. Dazu gehört etwa die Übersetzung in die Amtssprachen der EU. Die Änderungen könnten 2020 in Kraft treten. ■

Autoren

David Dietrich

BaFin-Referat Gesetzgebung und Grundsatzfragen
Wertpapieraufsicht

Julia Blunck

BaFin-Referat Bankenaufsicht international

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Domestic & General Insurance Europe AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 5. April 2019 der Domestic & General Insurance Europe AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Sie umfasst den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 37-I 2230-2017/0010

Newline Europe Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. März 2019 der Newline Europe Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Sie umfasst den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
Newline Europe Versicherung AG
Schanzenstraße 28a
51063 Köln

VA 37-I 2230-2017/0014

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Continentale Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat der Continentale Krankenversicherung a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Slowenien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Continentale Krankenversicherung a.G. (4001)
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

VA 11-I 5079-FR-4001-2019/0001
VA 11-I 5079-GR-4001-2019/0001
VA 11-I 5079-IE-4001-2019/0001
VA 11-I 5079-IT-4001-2019/0001
VA 11-I 5079-PT-4001-2019/0001
VA 11-I 5079-SI-4001-2019/0001

Continentale Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der Continentale Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Irland, Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
Continentale Lebensversicherung AG (1335)
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München

VA 11-I 5079-IE-1335-2019/0001
VA 11-I 5079-PT-1335-2019/0001

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG

Die BaFin hat der DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Polen und Spanien.

Das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich, Italien und Spanien wird nur bis zum Zeitpunkt der Errichtung einer Niederlassung in Frankreich, Italien und Spanien betrieben.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-FR-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-IE-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-IT-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-AT-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-PL-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-ES-5227-2019/0001

EUROPA Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der EUROPA Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Irland, Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

EUROPA Lebensversicherung AG (1107)

Piusstraße 137

50931 Köln

VA 11-I 5079-IE-1107-2019/0001

VA 11-I 5079-PT-1107-2019/0001

Errichtung einer Niederlassung

Domestic & General Insurance Europe AG

Die BaFin hat der Domestic & General Insurance Europe AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)

Hagenauer Straße 44

65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-ES-5227-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Catalina London Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Catalina London Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Großbritannien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Catalina London Limited (9550)

1 Alie Street

London E1 8DE

GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9550-2019/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Berkshire Hathaway European Insurance DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway European Insurance DAC hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Berkshire Hathaway European Insurance DAC errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt,

den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Manfred Seitz bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Berkshire Hathaway European Insurance DAC
No. 1 Grants Row
Mount Street
Lower
Grand Canal Dock
Dublin D02 HX96
IRLAND

Niederlassung:

Berkshire Hathaway European Insurance DAC (5224)
Uerdinger Straße 90
40474 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Manfred Seitz

VA 45-I 5000-5224-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DKV AG

Die BaFin hat der DKV AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Spanien auf die Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen

Versicherungsunternehmen:

DKV AG (4044)
Aachener Straße 300
50933 Köln

VA 42-I 5079-ES-4044-2018/0002

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG

Die BaFin hat der DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer spanischen Niederlassung aus für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Belgien, Niederlande und Portugal.

Bis zum Zeitpunkt der Errichtung der spanischen Niederlassung in Madrid wird das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr vom Hauptsitz in Wiesbaden aus in Belgien, den Niederlanden und Portugal betrieben.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-BE-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-NL-5227-2019/0001
VA 36-I 5079-PT-5227-2019/0001

Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der Europäische Reiseversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Ungarn und im Vereinigten Königreich

auf die Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - c) Schlechtwetter
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Europäische Reiseversicherung AG (5356)
Rosenheimer Straße 116
81669 München

VA 42-I 5079-BE-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-BG-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-DK -5356-2018/0001
VA 42-I 5079-GR-5356-2018/0002
VA 42-I 5079-IE-5356-2018/0002
VA 42-I 5079-LU-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-NL-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-AT-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-RO-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-SE-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-SK-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-SI-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-HU-5356-2018/0001
VA 42-I 5079-GB-5356-2018/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Finnland von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-FI-5178-2019/0002

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Norwegen von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-NO-5178-2019/0002

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz aus in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-NL-5178-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Inter Partner Assistance SA Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Inter Partner Assistance SA ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, Inter Partner Assistance SA Direktion für Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 7 Transportgüter
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Inter Partner Assistance SA (7956)
Avenue Louise 166 bte 1
1050 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:
Inter Partner Assistance SA
Direktion für Deutschland (5788)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 26-I 5000-BE-5788-2019/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Tokio Marine Europe S.A. Zweigniederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Europe S.A. hat Herrn Michael Dillinger mit Wirkung vom 5. September 2018 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Tokio Marine Europe S.A. (9517)
31-33, Rue Sainthe Zithe
2763 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:
Tokio Marine Europe S.A. Zweigniederlassung für Deutschland (5217)
Berliner Allee 26
40212 Düsseldorf

Bevollmächtigter:
Michael Dillinger

VA 26-I 5004-LU-5217-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AXA Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. März 2019 den Vertrag vom 6. März 2019 genehmigt, durch den die AXA Lebensversicherung AG einen Teilbestand auf die Allianz Lebensversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 4. April 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Lebensversicherung AG (1020)
Colonia Allee 10-20
51067 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Lebensversicherungs-AG (1006)
Reinsburgstraße 19
70178 Stuttgart

VA 41-I 5000-1006-2018/0001

HDI Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. März 2019 den Vertrag vom 6. März 2019 genehmigt, durch den die HDI Lebensversicherung AG einen Teilbestand auf die Allianz Lebensversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 4. April 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

HDI Lebensversicherung AG (1033)
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Lebensversicherungs-AG (1006)
Reinsburgstraße 19,
70178 Stuttgart

VA 41-I 5000-1006-2018/0001

Scottish Widows Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Limited mit Wirkung vom 29. März 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Europe S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Widows Limited (7453)
Edinburgh
Midlothian EH3 8YF
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Widows Europe S.A.
20, rue de la Poste
2346 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7453-2018/0001

Verschmelzung

Roland Rechtsschutz Beteiligung GmbH

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 26. Februar 2019 die Verschmelzung der Roland Rechtsschutz Beteiligung GmbH als übertragende Gesellschaft und der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:

Roland Rechtsschutz Beteiligung GmbH
Deutz-Kalker-Straße 46
50679 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807)
Deutz-Kalker-Straße 46
50679 Köln

VA 44-I 5000-5199-2018/0001

Namensänderung

Friends First Life Assurance Designated Activity Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Friends First Life Assurance Designated Activity Company hat ihren Namen in Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Friends First Life Assurance Designated Activity Company (9530)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company (9530)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9530-2019/0002

Änderung der Rechtsform

Old Mutual International Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Old Mutual International Ireland Limited hat ihre Rechtsform in Old Mutual International Ireland DAC sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Old Mutual International Ireland Limited (7694)
6-8 Harcourt Road
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Old Mutual International Ireland DAC (7694)
Hambledon House 19-26
Lower Pembroke Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7694-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Hungária Biztosító Zrt.

Das ungarische Versicherungsunternehmen Allianz Hungária Biztosító Zrt. hat die Tätigkeit seiner slowenischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Allianz Hungária Biztosító Zrt. (7907)
Könyves Kálmán krt. 48-52
1087 Budapest
UNGARN

Niederlassung Slowenien:

Allianz Hungária Biztosító Zrt. (7907)
Dimičeva ulica 16
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-HU-7907-2019/0001

Hiscox Insurance Company Limited

Da britische Versicherungsunternehmen Hiscox Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Hiscox Insurance Company Limited (7530)
1 Great St Helen's
London EC3A 6HX
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7530-2019/0001

Homecare Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Homecare Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Homecare Insurance Limited (7725)
Holgate Park
Holgate Road
York
North Yorkshire YO26 4GA
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7725-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Hiscox Insurance Company Limited, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Hiscox Insurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Hiscox Insurance Company Limited (7530)
1 Great St Helen's
London EC3A 6HX
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Hiscox Insurance Company Limited, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland (5079)
Arnulfstraße 31
80636 München

VA 26-I 5000-GB-5079-2019/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
Layout: Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.